Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Haupt-Recess zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern Brandenburg-Culm- und Onolzbach, sub dato Fürth den 7 Februarii 1753 errichtet

Bayreuth: Dietzel, 1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0001
DFG

Nr. 3–6, 8–11, 23, 25 sind herausgenommen.

Jc 272. (1–26.) <Hss.>

Jc–272 1–26.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0004
DFG

Haupt-
RECESS

zwischen

beyden

Hochfürstlichen Häusern

Brandenburg-

Culm- und Onolzbach,

sub dato Fürth den 7 Februarii 1753

errichtet.

Bayreuth gedrukt bey dem Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachischen privilegirten
Hof-Canzley-und des Collegii illustris Christianernestini Buchdruckern
Friederich Elias Dietzel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn833789600/phys_0007
DFG

Zu wissen:

Demnach

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg und Mörs, Graf zu Glaz, Hohenzollern, der Mark Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Des Löblich-Fränkischen Creyses bestallter General-Feldmarschall und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

wie auch

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graf zu Glaz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg ꝛc.

Den festen Entschluß gefasset, daß zu Stabilirung einer unverbrüchlichen Eintracht, und zu Abwendung alles Anlasses zu irgend einiger Mißverständniß die in Puncto der hohen Jurisdiction und

Jagdgränzen, auch sonsten ex quocunque Capite annoch obwaltende Differentien, welche ohnehin bereits biß auf die mutuelle Ratification bey nahe völlig erlediget sind, ohne fernere weitläuftige Handlung nunmehro auf einmahl durch die beederseitige Ministeria in der Kürze vollends erörtert, und mit Ubergehung aller Kleinigkeiten und geringfügigen Disputen, welche vormahls durch die Aemtere hinc inde erreget worden, per aversionem gütlich geschlichtet und beygeleget, inzwischen aber, wie hinführo jederzeit, alle Thätlichkeiten wie sie Nahmen haben mögen, zu beeden Seiten gänzlich eingestellet und unterlassen werden, auch dieserwegen geschärfte Ausschreiben unverlängt emaniren sollen ꝛc.

Dannenhero zu gütlicher Erledigung der berührten Differentien sowol über den Jurisdictions- als Jagd-Punct, und was noch ausser diesen in Widerspruch und Unrichtigkeit gestanden, eine persönliche Zusammenkunft und Conferenz zwischen Endes unterzeichneten beederseitigen Ministris und Räthen auf den 5 Decembris des lezt-abgewichenen Jahres in dem Marktflecken Fürth veranstaltet und sogleich eine Materie nach der andern in Erörter- und Behandlung genommen worden, daß solchemnach zu unauflöslicher Verknüpfung und Befestigung des eben so nahen Geblüts- als aufrichtigsten wahren Freundschafts-Bands, welches die beede Hochfürstlich-Brandenburgische Häusere und insbesondere die jezige Durchlauchtigste *Regenten* in denenselben verbindet, mithin zu Abkehr und Erledigung aller nur immer erdenklicher Mißverständnisse und nachbarlicher Irrungen nachfolgende Verabredung und Convention in vim Pacti perpetui, jedoch unter voraus bedungener Ratification beederseitig-Hochfürstlich-gnädigster Herrschaften geschehen und zu Stand gediehen seyn.

Berichtigung der Land-Obrigkeits- und Jurisdictions-Gränze.

Erstlich/ Dieweiln die Landobrigkeits- oder Jurisdictions-Gränze in dem Regensburgischen Haupt-Theilungs-Vertrag vom 23 Julii 1541 auf eine fernere Berichtigung ausgesezet, und solche in denen nachgefolgten Recessen unterm

30 Augusti 1615.
12 Decembris 1621.
29 Augusti 1627.
27 May 1639.
31 Julii 1652.
30 Septembris 1670. und
25 Augusti 1719.

wiederholet, gleichwolen immittler Zeit nicht zur erwünschten Würklichkeit gebracht worden ist; so haben beyde Durchlauchtigste Herren *Regenten* Sich mit einander in Rucksicht auf die hierüber entstandene Mißhelligkeiten dahin einmüthig verstanden, daß, mit Vorbehalt des in obgedachtem Regensburgischen Vertrag in unzertheilender Ubung zu gebrauchenden

Frank.

Frankfurthischen Messen Glaits-Regalis dem Oberamt Bayersdorf in denen nachgesezten Orten, auf deren vollständigen Markungen, auch hierinnen angesessenen Unterthanen, benanntlich zu

Salvation des, unzertheilbar verbleibenden Frankfurther Messen-Glaits-Regalis.

Welche Orte dem Oberamt Bayersdorf mit der Territorial- und Hochfraischliche Obrigkeit angehörig.

Bißlohe.
Bordorff.
Braunspach.
Buch.
Cronach.
Frohnhoff.
Höffles.
Gründlach.
Herbolzhoff.
Sack.
Schnepfenreuth.
Steinach.
Thon.
Frauenaurach.
Hüttendorff/ und
Kriegenbronn.

Die hohe und Fraischliche Obrigkeit in unbeschränkter Mase verbleiben, gegen über dem Oberamt Cadolzburg die zur Hofmarkt Fürth ohnediß gehörige Orte und ganze Markungen benebst denen eingesessenen Unterthanen auf der

Was für Orte dem Oberamt Cadolzburg mit der Territorial-und Hochfraischlichen Obrigkeit competiren.

Königsmühl/ item, zu
Mannhoff/
Schnidling/ Stadling/
Wezendorff/
Poppenreuth/ und
Doß.

auf gleiche vollständige Art und Weise sonder einigen Vorbehalt gelassen, minders nicht dem Oberamt Hoheneck oben angedeutete hohe und Fraischliche Obrigkeit/ samt ihren anklebenden Effectibus auf denen ebenmäßig hienach beschriebenen Dörfern, Weylern und Mühlen auch deren unabzusonderenden Markungen und darinn wohnenden Unterthanen zu

An welchen Orten das Oberamt Hoheneck, die Territorial-Gerechtsame und Hochfraischliche Obrigkeit habe,

Bergtshoffen.
Buchheim.
Pfaffenhoffen/ item,
auf der

Haber = Klein Winze = und Ziegelmühl/
ferner zu
Stettberg.
Binzwang.
Ober = und Unterhegenau/
Cadolzhoffen/
Hohenau/
Meckenau / und
Spielberg.

und zwar, nach Anweisung des Hailsbronnischen Recessus dann mit Beobachtung der Birnsberg und Eystättischen Recesse, minter nicht der dem Fränkischen Canton Altmühl ertheilten Jurisdictions- Declaration, ingleichen der dem vorderisten Onolzbachischen Herrn geheimen Ministre, Freyherrn von Seckendorf ab Seiten beeder Hochfürstlichen Häussere gegebenen Concessions-Briefe. Lit. A. B. C. D. E. F

nach deutlicher Anweisung des §. XXVII. in dem am 25 Augusti 1719 errichteten Hailsbronnischen Vertrag, und mit reservirter Beobachtung der mit der Teutsch-Ordens-Commenda Birnsperg den 9 Junii 1731 wie auch dem Fürstlichen Stift Eystätt unterm 22 und 23 Augusti 1736 getroffenen Recesse, weniger nicht der an den Fränkischen Canton Altmühl ertheilten Hochfürstlichen Anspachischen Jurisdictions-Declaration vom 21 Maii 1722 und 29 April 1723 ingleichen der von beyden Durchleuchtigsten Herren Marggrafen dem vorderisten Onolzbachischen Ministre Freyherrn von Seckendorff über die Hochfraischliche Obrigkeit zu Obernzenn und Urphertshofen aus Fürstmildester Erkänntlichkeit gegebenen Concessions-Briefe sub dato 24 Septembris und 14 Decembris 1752 Ausweiß der authentischen Nebenlagen sub Lit. A. B. C. D. E. und F. zugetheilet, gefolglich denen Oberämtern Onolzbach/ Colmberg und Uffenheim nachgesezte Orte mit deren unzertrennbaren Markungen und darein gehörigen Unterthanen, nahmentlich zu

Welche Orte denen Ober-Aemtern Onolzbach, Colmberg und Uffenheim mit der Territorial Herrschaft und Hochfraischlichen Obrigkeit zu stehen.

Anfelden/
Berglein/
Dörfflein/
Mittel = und
Oberdachstetten/
Wiebelsheim / item, auf der
Nonnen = und Buckenmühl/

Dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth gehöret zu Ergers- und Wiebelsheim die Hochfraischliche Jurisdiction auf dessen Unterthanen, Weibern, Kindern und Gebrödeten Gesind binnen denen Hauß-Hofraith auch Gartten Ettern, item, auf denen Hof-Häussern.

zugeeignet, anmit alle den Gränz- und Obrigkeits-Punct betreffende Irrungen mit einmal gänzlich gehoben, zu dem Ende auch dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth zu Ergersheim und Wiebelsheim die Hochfraischliche Jurisdiction auf dessen Unterthanen, deren Weibern, Kindern und gebrödeten Gesind innerhalb denen Hauß-hofraith dann Garten-Ettern, ingleichen denen Hofhäusern zugelassen, und, in Betracht etwa über ein oder andere Markung in Zukunft ein Streit hervorbrechen dörfte, auf solchen Fall der Prævention, oder bey deren Ermanglung,

lung, der gemeinsamen Cog- und Punition in so lange, biß über die entstandene Irrung eine sichere und verläßige Kundschaft eingezogen worden, statt gegeben werden solle, darnach zu beständiger Beruhigung über obenbemeldte Gränz- und Obrigkeits-Berichtigung durch eine Hochfürstliche Deputation nach der gefertigten distincten und deutlichen Beschreibung sub G. auf gemeinsame Kosten ein accurater Riß sub H. gemachet, dann, wo es der Benachbarten halben thunlich und ohnanstößig gewesen, die Vermark- oder Versteinung bewerkstelliget, annebens zu vollkommener Beruhigung einmüthig beliebet worden ist, daß bey vorkommenden Fraisch-Fällen an denenjenigen Orten wo die Durchleuchtigste Herren *Compaciscenten* von nun an die Hochfraischliche Obrigkeit ausser Streit zu exerciren haben, jeder höchste Theil die dem andern gehörige Orte benöthigten Falls, ohne Requisition, mit erforderlicher bewehrten Mannschaft unverfänglich zu passiren befugt seyn solle, ingestalten auch bey der wegen des Hochfürstlichen Culmbachischen Wirthshauses zu Dürrnbuch sich geäuserten Irrung, dann des über Sechs Häuser und Unterthanen in dem Dorf Höfen neuerlich entstandenen Mißverständnisses beyde Durchleuchtigste Herren Marggraffen nachfolgendes Auskunfts-Mittel ausgewählet haben, daß an das Hochfürstliche Hauß Culmbach vorangemerktes- in das Embskirchische Amt gehörige Dürrnbuchische Wirthshauß nebst denen Hofraiths und Garten Ettern mit aller hohen und niedern Obrigkeit, auch sonstigen Vorrechten unansprüchig überlassen werden, im Gegentheil dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach auf denen gleich angeführten und in das Vogtamt Langenzenn gehörigen Sechs Häusern und Unterthanen zu Höfen eben solcher Vorzug und die bißhero exercirte Rechte zu Dorf zu Feld noch weiters verbleiben sollen.

Was vor Maasreguln zu nehmen, wann Einmarkungs-Strit vorfallen solte.

Die Territorial- und Obrigkeits Berichtigung ist, deutlich beschrieben, und in einen accuraten Riß gelegt worden. Lit. G. Lit. H.

Ein Jeder höchste Herr Compaciscent darf nöthigen Falls ohne Requisition mit erforderlicher bewehrten Mannschaft bey vorkommenden Fraischfällen des andern District unverfänglich passiren.

Das Closteramts Langenzennische Wirthshauß zu Dürrnbuch wird dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth mit Territorial- und anderer Obrigkeit überlassen, welches Vorrecht nicht minders dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach auf denen Sechs Häussern und Unterthanen zu Höffen in gleichem Grad zugelassen ist.

Zweytens / haben beyde Durchleuchtigste Herren Marggrafen den von der Regensburgischen Abtheilungs-Zeit an in Streit gekommenen Wildbanns- und Jagens-*Punct* durch beyderseitig-Hochfürstlichen Deputationes und dazu gezogene Oberjägermeistereyen auf eine beyderseits höchstgefällige Art und Weise zur vergnüglichen Endschaft befördern, und die genehmigte billige Ausgleichung auch Gränz-Bestimmung in einen besondern gemeinbündigen Recess bringen lassen, wie die Nebenlage sub I. ausführlichen Inhalts bewähret. Bey welcher Gelegenheit wegen des von denen Hochfürstlichen Bayreuthischen Wildmeistern und Streifern zu Burgbern- und Westheim von denen Schäfern zu Ergers-Buchheim und Pfaffenhofen behaupteten Hundprügel-Geldes und der alljährlich erhobenen sogenannten Schöperwollen deren her-

Der verglichene Wildbans und Jagd-Punct, dann darüber errichtete gemeinbündige Recess.

Lit. I.

kommliche Einbringung Hochfürstlich-Onolzbachischer Seits in der Mase eingewilliget worden ist, daß es bey dem alten Herbringen verbleiben, jedoch keine unanständige Neuerung bey Strafe des hinkünftigen Verlustes eingeführet werden solle.

Disposition wegen des Frankfurther Leipziger und Naumburger Messen-Glaits.

Drittens, Verbleiben dem Hochfürstlichen Hauß **Onolzbach** in Gleichförmigkeit des am 30 Augusti 1615 errichteten Recessus, die anfallende Frankfurther-Leipzig- und Naumburger-Messen Glaits-Gelder vor beständig, dahingegen auch der gemeinsame Glaitsmann von höchsternanntem Hause alleine bezahlet- und künftig, mit Aufhebung der bißhero üblich gewesenen Alternation, angenommen-gleichwohlen von der zur Glaitsmannsstelle jedesmahl auswählenden Person an das Hochfürstliche Hauß **Culmbach** zur Confirmation die Anzeige gethan, und alsdann die bißhero gewöhnliche gemeinsame Verpflichtung veranstaltet werden soll.

Solle der Anspachische Zollstock bey der sogenannten Oeden Brucke auf dem Hüttendorfer Gemeind Espan wieder hergestellet werden,

Viertens, Umwillen der von dem Amt **Bayersdorf** zu Anfang des jezigen Seculi abgeführte Brandenburgische Zollstock bey der sogenannten Oeden Brucke auf den Hüttendorfer Gemeind Espan, aus dem Cadolzburgischen Saalbuch de 1532 bewiesen und durch derer Hochfürstlichen Culmbachischen Räthe zu Neustadt an der Aysch ihre Antwort am Tag Bortholomæi 1542 noch mehrers bestärket, weniger nicht durch die mit der Stadt Nürnberg errichtete Verträge de 1386. 1453 und 1496 wie auch 1502 wohlbewähret worden; so will ab Seiten des Hochfürstlichen Hauses **Culmbach** die Wiederherstellung obigen Zollstocks in keine Wege widersprochen oder erschwehret werden, jedoch unbeschadet Dero *Territorial* Gerechtsame, wesentwegen auf den zu sezenden Zollstock oder dessen Tafel, die Worte: **Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Wehrzoll** / in den **Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachischen** *Territorio*, zu sezen, auch weder dieser gedachte Zollstock nach dessen Tafel nun und nimmermehr als ein Zeichen eines strittigen Territorii anzugeben, nicht weniger die Fuhrleute und andere Personen so zollbahre Waaren führen oder tragen, von dem Hochfürstlichen Amt Cadolzburg und Zollamt Vach ernstlich angewiesen werden sollen, bey empfindlicher schweren Strafe und ununterbleibender Arrestirung auf betretten, zum ohnnachsehlichen Schaden und Nachtheil der Frauenaurachischen Zollstatt keine unerlaubte und verpœnte Nebenwege auszusuchen oder zu nehmen, allermassen auch auf den Ubertrettungsfall solche freundschaftliche Zusicherung jedesmahlen ohnunterlassend in die thätliche Erfüllung zu bringen ist

Jedoch ohn Verkürzung und Abbruch des Hochfürstlichen Culmbachischen Territorii,

und unbeschadet der Frauenaurachischen Zollstatt.

Zu deren Versicherung die Ubertrettere bey dem Amt Cadolzburg und ab Seiten des Zollamts Vach ohne Nachsicht zur Gebühr ernsthaft angewiesen werden sollen.

Und gleichwie über dem alle Circumspection gebrauchenden Zollpunct

punct überhaupt Anno 1718 mit so vielen unermüdeten Eyfer, als wahren Freundschaft zu Werk gegangen, somit in dem nachgefolgten Recess vom 25 Augusti 1719 gemein verbindlich und auf eine irretractable Art sub §. XIV. und XXVIII. wegen des Onolzbachischen Hauptzolles dann der Neuhofisch- und Markt Erlbachischen Handel-Weeg und Wöhr Zölle, von Christen und Juden, ingleichen der zu unterlassenden Zollstädte oder Zolltafel Aufrichtung in denen Bayreuthischen Orten eine genugsame Provision vorgekehret, immittler Zeit aber sowohl Hochfürstlich-Culmbach- als Hochfürstlich-Onolzbachischer Seits gegen die vorschriftliche Recess-Anweisung von Seiten beedertheiligen Beamten die Schranken überschritten worden sind;

Festsetzung der §§. XIV. und XXVIII. des Onolzbachischen Hauptzolles, dann der Neuhoff- und Mark Erlbachischen Handel-Weg- und Wehrzölle von Christen und Juden, in Conformität des Heilsbronnischen Recessus.
Auch der zu unterlassenden Zollstädte oder Zolltafel Aufrichtung in denen Bayreuthischen Orthen,

Also haben beyde Durchleuchtigste Herren *Compaciscenten* vorerst das Bonum Publicum und nachmahls den abzukehrenden Umsturz Dero eigener Unterthanen in genaue und Landesväterliche Consideration genommen, mithin anforderist aus der einander unverbrüchlich zutragenden Affection die beständige Festhaltung des Hailsbronnischen Recessus vorausgesezet, folgbar nach Maasgabe nur gemeldten Recessus die gleichbaldige Abschaff- und Abstellung aller Ein und andern Theils hergestellter neuer Zölle unwiederruflich beschlossen, zu unterthänigster dessen Befolgung gesamte Beamten sothane nach der Hailsbronnischen Abtheilung eingeführte Zölle und Zollzeichen nicht nur auf beständig abzuthun, sondern auch die unternommene Zollerhöhungen ohne Aufschub abzuschaffen, in Gestalten vor das Künftige an allen Orten beyder Hochfürstlichen Lande keine Zoll Einbring- oder Erhöhung, noch auch eine sonstige Neuerung, es treffe solche die Christen oder Juden an, Plaz greifen solle, welche nicht aus denen Rechnungen und der eingewurzelten Observanz vor dem Hailsbronnischen Abtheilungs-Recess, glaubhaft darzuthun: und dieweilen bey der nicht jederzeit gleich genommenen Recess-Auslegung je zuweilen ein und anderer Unterthan als ein Zollschulker befunden worden ist, so solle der Vorgang beyderseits auf sich ohne Ruckforderung beruhen, beyden Durchleuchtigsten Herren *Compaciscenten* aber nach der Sache Beschaffenheit großmüthigsten Entschluß vorbehalten bleiben, ob höchst Dieselbe einem oder andern abgestraften Theil eine besondere Gnade zu bezeugen geruhen wollen.

daher die gleichbaldige Abschaff- und Abstellung aller Ein- und andern theils hergestellten neuen Zölle und Zollzeichen nebst denen Zollerhöhungen unwiederruflich beschlossen worden ist.

Nachdemmalen auch der Hochfürstlich-Onolzbachischen Habersdorfischen Zollstatt ein nahmhaftes daran gelegen ist, daß die Reparation des Weges in dem äuserst bußwürdigen Löffelhölzlein von denen angränzenden Orten allerforderſamst vorgenommen werde, sintemalen die

Die unausseziche Reparation des Weges in dem Löffelhölzlein von denen angränzenden Orthen.

fremden Fuhrleute ausser deme und unterbleibenden Falls zu unverschmerzlichen Abbruch des recessirten Onolzbachischen Hauptzolls die verbotene Nebenwege nothdringlich zu suchen sich ungescheuet vernehmen lassen; So erklärte man sich Hochfürstlich-Culmbachischer Seits, vorjezo und in das künftige unausgesezt aus aufrichtigster Zuneigung die anliegende Orte zu gebührender tauglichen Weegmachung jedesmal erfoderenden Falls mit nachdrucksamen Amtszwang anhalten zu lassen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die an solchen Orten wohnhafte Onolzbachische Unterthanen sich zu keiner Zeit ausschliessen, sondern als Miteinwohnern gleiche arbeitsame und unabläßige Hände bey empfindlicher Straffe mit anlegen sollen.

Austauschung des Wagenstellischen Hofes zu Buchheim,

Fünftens/ In Ansehen des Wagenstellischen Hofes zu Buchheim, darauf dem Hochfürstlichen Hauß Culmbach alleine die Lehenschaft und Gültbarkeit zugestanden, entgegen die Steuerbarkeit contestiret werden will, hat man nach wohl erwogenen beederseitigen Umständen, vor wohlgethan zu seyn ermessen, diese sehr eingewickelte und verschiedene Betrachtungen nach sich ziehende Controvers durch einen Austausch dergestalt zu terminiren, daß Hochfürstlich-Onolzbachischerscher Seits auf obige nicht ganz klare Um- und Gegenstände ein billig- und raisonabler Anschlag gemachet, nicht weniger wegen des Hassoltischen Hofes zu Illesheim aus gleichen Absichten eine Permutation vorgenommen, und auf den Fall wider Verhoffen mit erst angeführten beyden Höfen vermittelst der absehenden Permutation nicht zu der erwünschenden Endschaft zu kommen, der obernannte Wagenstellische Hof dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach, ausgenommen der Lehenschaft und Gültbarkeit, verbleiben, dahingegen der Hassoltische Hof dem Hochfürstlichen Hauß Culmbach der bißherigen Zusprache gemäß gelassen werden solle. Wornach auf genugsame Prüfung der Recessförmigen Anweisung, die anderweite Abrede erfolget ist, daß das Hochfürstliche Oberamt Uffenheim keine Behinderung oder Einsprache zu machen wann von denen Ipßheimischen Unterthanen und Haußgenossen zu Ergersheim der Mahl-Accis eingefodert, weniger nicht bey dem alldortigen Castenamts Windsheimischen Unterthanen sothaner Mahl-Accis benest der Steuer eingebracht werden, gestallten auch dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth die Ausmeß- und Taxirung ihrer Grundstücke durch Bayreuthische Schäzmänner, nicht minder die Vorladung der Steuer Contribuenten nach Ipsheim zu dem alldortigen Steueramt, zugelassen verbleibet.

Wie auch des Hassoltischen Hofes zu Illesheim. Bey deren Unterbleibung der Wagenstellische dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach, ausgenommen der Lehenschaft und Gültbarkeit, zugetheilet seyn, hingegen auch der Hasoltische Hof zu Illesheim dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth überlassen werden solle.

die Ipsheimische Unterthanen und Haußgenossen zu Ergersheim entrichten den Mahl-Accis, wie nicht weniger die dortigen Castenamts Windsheimischen Unterthanen nebst der Steuer.

Erlaubniß der Ausmeß- und Taxirung der Bayreuthischen Grundstücke zu Ergersheim, item die willkührliche Vorladung der Steuer-Contribuenten nach Ipsheim.

Sechstens/

Sechstens/ In Anbetracht des in das Hochfürstliche Cameral-Interesse tief eingehenden Nachsteuer-Puncts, faßte man das heilsame General-Principium auf beyderseitige Hochfürstliche Lande unaufheblich, daß, welchen Orts der Nachsteuer Aufhebung halber kein besonderer decisiver Recess vorhanden, von beederseitigen Unterthanen die Nachsteuer unnachgeblich einzubringen seyn werde, immassen auch, wann ein Unterthan ein Hochfürstlich-Anspachisches und Hochfürstlich-Bayreuthisches Gut zugleich besizet, und ein Kind verheyrathet, auf solchen Fall dasjenige Amt, auf dessen Gut derselbe eigentlich wohnet, von dem ausserhalb der Herrschaft transferirenden völligen Heyrathsgut die Nachsteuer zu erheben befugt seyn solle.

Gefaßtes General-Principium wegen der Nachsteuer.

Siebendens/ Wegen des liberi Commercii wurde denen vorgekommenen beträchtlichen Umständen nach beliebet, daß der consumptibilien-Verschluß beyderseitiger Unterthanen allenthalben durchgehends frey und offen bleiben, auch nach vorheriger Einzünftung der Handwerker das hinüber und herüber Arbeiten zugelassen, jedoch in vorzüglicher Absicht auf beederseitiges Hochfürstliches Cameral-Interesse, von dieser Convenienz die Becken, Mezger und Bierbräuere ausgeschlossen seyn, und bey unausbleiblicher Strafe weder Brod, Fleisch oder Bier einschleichen sollen.

Das zu haltende Augenmerk auf das liberum Commercium.

Achtens/ Immassen auch dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth vermittelst des Onolzbachischen Vertrags vom 12 Decembris 1621 das Closter- und jezige Verwalteramt Frauenaurach zugeeignet, und einige von daher angebrachte Beeinträchtigungen ein und andern Ortes gegen die Hochfürstlich-Onolzbachischen Casten- und Richterämtere Cadolzburg, Schwabach dann Rostall in die Berathschlagung gezogen worden sind, so declariren des **Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht** aus wahrer freundschafftlichen Neigung, daß

Erledigung der Gravaminum des Verwaltheramts Frauenaurach.

1) Die Frauenaurachische Wirthschaft zu Regelsbach nach Anweisung vorgemeldten Abtheilungsvertrags und des wesentlichen Innbegrifs der nachgefolgten Recesse sub dato Hailsbronn den 30 April 1670 und 16 April 1671 bey ihren alt hergebrachten Gerechtsamen fernerweit belassen, und darwider weder durch concedirende Anrichtung einer neuen Wirth- oder Schenkstatt, noch auf andere Weise und unter dem hervor suchenden Vorwand einer ehevor existirten und indessen ausser Ubung verbliebenen Wirth- oder Schenkstatt einige Schmälerung zugelassen

Provision wegen der Frauenaurachischen Wirthschaft zu Regelsbach.

werden, und dahero ein zeitlicher Wildmeister allda bey Vermeidung empfindlicher Strafe sich unaufhörlich enthalten solle, von demjenigen Bier welches er zu seinem erlaubten sogenannten Tischtrunk gebrauchet, etwas auszuzapfen, und um Geld, es beschehe nun in seiner eigenen Wohnung, oder ausserhalb derselben, ab- und über die Gasse anders wohin zu geben: ingestallten auch einem zeitigen Innhaber des Hailsbronnischen Söldenguts, worauf jezo Heinrich Huy sizet, die anmaßliche Herbergung der Gäste, Abgabe der Speisen und des Getränks sowol in dessen Hauß als über die Gasse, nicht weniger die Aufnahme der Fuhrleute, denn anderer reisenden Personen, ingleichen alle Gäst-Sezung kraft diß gänzlich untersaget, auch zu solchem Endzweck dem Richter zu Rostall anbefohlen wird, denen nach Regelsbach eingepfarrten, ohne Ausnahme oder Unterscheid wohin selbige gehörig, niemahlen zu indulgiren daß sie ihre Freuden- oder andere öffentliche Mahlzeiten anderstwo als in dem alldasigen Frauenaurachischen Wirthshauß ausrichten dörfen.

Was aber

2) Die hohe und fraischliche uneinzuschränkende Jurisdictions-Ubung in denen Dörfern Vach / Regelsbach und Gustenfelden betrift, so reserviren Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach Sich auf denenselben die von oben berührten Aemtern zu veranstaltende Ausruffung des Friedgebots inner Etters bey denen Kirchweyhen, nicht weniger die Bestraffung der gedoppelten und einfachen Ehebrüche, Fornications- und frühen Beyschlafs-Fälle, wie auch der Fensterungen, der Diebstähle so mehr denn fünf Gulden Fränk. betragen, hefftige oder solche Schläghändel wo die zugefügte Verwundung die Cur eines Chirurgi oder Baders erfodert, und überhaupt alle andere nach denen gemeinen Rechten eine Leibesstrafe oder Relegation nach sich ziehende Verbrechen und grosse Frevel,

Die hohe und Fraischliche Jurisdictions-Ubung in denen Dörffern Vach, Regelsbach und Gustenfelden reserviret Sich das Hochfürstliche Hauß Onolzbach nebst Ausruffung des Friedgebotts inner Etters bey denen Kirchweyhen, wie auch der gedoppelten und einfachen Ehebrüche, item der fornicationen und frühen Beyschläfe, dann Fensterungen und Diebstähle, auch der Schlaghändel Bestrafung in seiner Maasse.

welche Vorbedingnüsse dann

3) Des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht Recesbündig geschehen zu lassen, hiemit versichern, solchemnach Dero Beamten zu Frauenaurach hierunter seines künftigen Verhaltens halber andurch dahin anweisen, wie die Effectus der Ihme auf seinen Lehen an wiederholten drey Orten competirenden niedern Gerichtbarkeiten unter andern darinnen bestehen, daß er möge seine Amts anbefohlene immediate vorladen, die Lehen-Stücke als offt es ihm nöthig dünkt, ohne jemands Hindernis ausmessen,

Die dem Amt Frauenaurach zu Vach, Regelsbach und Gustenfelden wesentlich zugelassene Effectus der auf dessen dasigen Lehen hergebrachten Niederngerichtbarkeit.

Markt-

Markt-Steine heben: die zwischen seinen Lehenleuten sich hervorthuende Gränzstrittigkeiten erörtern, wann aber Fremdherrische Unterthanen dabey interessiret sind, es auf eine gemeinschafftliche Beaugenscheinig- und Entscheidung ohne daß ein zeitlicher Hochfürstlich-Onolzbachischer Beamter auf den Fall seine Amts Anbefohlene nicht gleichermassen mit interessiret seyn sollten, weder in- noch directe die Hand einzuschlagen, oder unter einigen hervorsuchenden Prætext sich mit einzumengen, die Erlaubnis habe, erfoderlich antragen: die Lehens-Kauf- und Quittungs-Briefe fertigen: in die Verpfändung der Lehen alleine consentiren: die sich ereignende Concurse dann andere Schulden- und Civil-Klagen rechtlich abthun: morose Schuldener zur Gebühr mittelst Abordnung eines oder etlicher mit Untergewehr versehenen Exequirer compelliren: ihre Güter subhastiren: Taxatores nach Willkühr aus dem Amt Frauenaurach oder anderwärts her annehmen und verpflichten: Ex- und Immissiones vollstrecken: Heyraths-Abreden protocolliren: Inventuren und Theilungen verrichten: Vormündere bestellen: auch die hergebrachte Cameral-Gefälle und sonstige Præstationes erheben, denn die innerhalb Hof- und Garten-Ettern vorfallende Scheltworte, vorgehendes Haarraufen, Werfen und Schlagen unverhinderend abstrafen, wann nemlich bey solchen Schlägen keine Wunden oder Blutrünstigkeit, oder sonstige auf die Leibsstrafe sich qualificirende Umstände vorhanden, worunter jedoch das Nasen- oder Zähnbluten, Rizen mit Nägeln und blaue Flecken niemals zu rechnen. Und obwohlen

4) Ab Seiten des Verwalter Amts zu Frauenaurach zu Gustenfelden eine Dorfs- und Gemeind-Herrschaft behauptet werden wollen, entgegen Hochfürstlich-Onolzbachischen Theils solche bewährte Gründe vorgeleget worden sind, daß Hochfürstlich-Culmbachischer Seits davon zu abstrahiren beliebig gewesen ist; So machen gleichwol des Herrn Marggrafen zu Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht diese Convenienz, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht auf Deren zu bemerkten Gustenfelden habenden Frauenaurachischen Lehenleuten forthin die vogtheyliche Effectus zu exerciren zugelassen seyn solle.

Das Closteramt Frauenaurach hat der Dorffs- und Gemeind Herrschaft zu Gustenfelden sich zu enthalten,

doch machet das Hochfürstliche Hauß Onolzbach auf denen Frauenaurachischen Lehen allda aus besonderer Freundschaftlichen Zuneigung die Convenienz mit denen überlassenden vogtheyischen Effectibus.

Neuntens/ Ist zwar vermög Onolzbachischen Recessus vom 12 Decembris 1621 dem Hochfürstlichen Hause Bayreuth das Closter Langenzenn mit denen dem Herkommen gemäß anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten übergeben, alleine, sind in der Folge der Zeit durch beyderseitiger Beamten ungleiche Auslegungen die in jezt besagtem

Erledigung der Closter Langenzennischen Gravaminum.

Mit welcher recessförmigen Masse das Oldsteramt Langenzenn die vogtheyliche Obrigkeit zu exerciren befugt.

Recess ausgedruckte Rechte, Vogtheyen und Gerechtigkeiten mißdeutet worden, zu Abwendung solcher- das Freundschafftsband trennenden Auswege beyde Durchleuchtigste Herren Marggrafen die billige und erfodersame Maasreguln dergestalt nach reifen Vorbedacht genommen haben, daß obenberührtes Closter

a) die vogtheyliche Obrigkeit bey denen innerhalb Hofraith und Garten Ettern vorfallende Injurien, ingleichen auf vornehmendes Werfen, Raufen und Schlagen so keine Glieder-Lähmung, Lebensgefahr oder sehr heftige Blutrinnstigkeit nach sich ziehet, ungehindert exerciren, mithin nicht weniger das Nasenbluten und dergleichen ähnliche Læsion abwandeln, ferner

b) in Anbetracht der Closter Langenzennischen Häusere und Gütere die benöthigten Kaufbriefe ausfertigen: in die wegen Geldaufnahme oder sonstiger Ursachen halber beschehende unterpfandliche Verschreibungen der Closterlehen consentiren, auch vorkommenden Falls inventiren, und die aus solcher Befugnis abfliessende Erbvertheilungen verrichten, und alle gegen die Closter-Angehörige vorbringende das Lehen betreffende Klagen annehmen, dann erörtern solchen Entscheidungen auch den unentbehrlichen Nachdruck geben, zu dem Ende einen Frohn- oder andern Boten zu halten, welcher mit einem gebrauchenden Seitengewehr, unbeschadet der dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach zustehenden Landes-Hoheit die Execution in dem Closterlehenhauß vornehmen und die auflaufende Exequir-Gebühren eintreiben, auch bey verzögerender Ableistung der Schuldigkeiten den morosen Debenten vor das Closteramt in die dasige nach Willkühr wiederum herzustellende Custodie bringen soll, immassen auch

Beliebte dispositon wegen des Getraidzehendens von denen zu Feld angerichteten Fundis, welche ehevor zehendbare Weyher gewesen, item über den Heuzehenden von denen aus zehendbahren Aeckern gemachten Wiesen, ingleichen wegen des Obstzehendens auf denen gebauten zehendbahren Feldern.

c) wegen des Getraidzehendens von denenjenigen zu Feld angerichteten fundis welche ehemalen unwidersprechlich zehendbare Weyher gewesen, nicht minder über den Heuzehenden von denen aus zehendbahren Aeckern gemachten Wiesen, weiters, des Obst Zehendes halber auf denen gebauten zehendbahren Feldern, Irrungen hervorgebrochen sind, so wurde nach Einsicht der dabey vorgekommenen beträchtlichen Umstände der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet, daß, auf den Fall in nur erwähnten dreyen Angelegenheiten dem Langenzennischen Closteramt als Universal-Decimatori einige Hindernis beschehen würde, das Hochfürstliche Hauß Onolzbach zu Bezeigung Dero Mißfallens Einen zeitlichen Stadtvogt zu Langenzenn nicht nur die unzuläßige Beeinträchti-

trächtigung nachdrücklich verboten, sondern auch die Closter Manutenenz hierdurch geschärft anbefohlen haben wollen. Gestalten aus gleichmäßiger Freund nachbarlicher Absicht ein zeitlicher Stadtvogt

d) in genaue Aufmerksamkeit zu nehmen hat, daß dessen Amtsuntergebene zu keiner Zeit über die Pfaffenleiten und die Hardhöfer Wiesen gehen, oder über nur bedeutete Orte einen unnachsehlichen Weg anrichten, zu dessen gesicherter Einstellung dem Closteramt die Ubertretere auf frischer That, unnachtheilig der dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach zustehenden Landes-Hoheit anzuhalten, auch selbige auf vorgehende Notification an das Langenzennische Stadtvogteyamt von der erfolgten Anhalt oder Arrestirung, nach Verdienst zur Strafe zu ziehen unbenommen seyn solle, dahingegen das Hochfürstliche Hauß Bayreuth zur andaurenden Grundlegung eines best verbundenen Einverständnisses, von Ausrufung des bishero behaupteten Friedgebots abzustehen sich bereitwilligst verbindlich machet.

Verbottener Gang und Weg über die Pfaffenleithen und die Hardhöfer Wiesen,

und wie denen Ubertretern zu begegnen.

Daas Hochfürstliche Hauß Bayreuth stehet von Auskuffung des Friedgebots ab.

Wobenebenst ferner festgesezet wird, daß führohin bey Subhastirung eines lehenbaren Hauses oder fundi das ausgehende Patent nicht an das Rathhauß oder die Kirche zu Langenzenn, sondern alleinig an das Closterhofs Thor affigiret, oder wo die Ablesung in der Kirche unvermeidlich, das Stadtvogteyamt darum schriftlich requiriret, auch, woferne sonst eine Closteramtliche Verordnung auf oder vor dem Rathhauß durch den Stadtschreiber oder einen Amts-Scribenten zu verkündigen an erholtes Stadtvogteyamt mündliche Nachricht ertheilet, weniger nicht mit sothanem Amt, welchen Tages und in was vor einer Ordnung auf denen Closteramts zehendbaren Hopfengärten zu pflocken? nachbarlich concertiret, über das die Abwandlung der in dem Cammerholz mit Grasen, unerlaubten Laubstreifen, Streurechen oder auf andere Art sich zur Ungebühr vergehenden Personen, auf diesen bestimmten Fall behauptet werden solle wann die Frevler auf frischer That ergriffen worden, andernfalls aber deren Bestrafung dem Stadtvogteyamt unansprüchig heimzulassen, und ab Seiten des Closters sich lediglich mit schleunigst überkommender Schaden-Ersezung von denen muthwilligen Frevlern, zu frieden zu stellen.

Wie es mit denen Patenten bey Substirung eines Lehbahren Hauses oder Fundi zu halten? item mit Verkündung einer sonstigen Closteramtlichen Verordnung?

zu nehmendes beyderseitige Concert wegen Pflokung der zehendbahren Hopfen Gärten.

Abwandlung der in dem Cammerholz mit Grasen, Laubstreifen und Rechen oder auf eine sonstige Art zu Schulden kommenden Ungebühr.

Wornach man Hochfürstlich-Culmbachischer Seits bey der angebrachten Bußwürdigkeit der Kirchen-Pfarr- und Schulhauß-Gebäude zu Langenzenn nach allschon bekannter Situation, in Befolgung des Vertragsmäßig obliegenden oneris ædificandi & reparandi den billigen Ent-

Abzustellende Bußwürdigkeit der Kirchen-Pfarr- und Schulhauß-Gebäude zu Langenzenn.

schluß genommen, die reparation in der masse ohne Zurückstellung zu veranstalten, daß die so gefährliche Mängel der Nothwendigkeit nach dergestalt also gleich verbessert werden sollen daß sowol die Geistliche als Schulbediente beruhiget werden, anförderist aber der baufälligen Kirchen halber eine solche Vorsehung beschehen solle, daß weder der Pfarrer noch die Gemeinde durch einen nicht unzeitig zu besorgenden Unfall verunglückt werden mögen.

Berichtigung der Amt Neuhofischen Gravaminum.

Zehendens/ Nachdeme gegen das Hochfürstliche Amt Neuhof verschiedene Gravamina an Seiten des Hochfürstlichen Haußes Onolzbach vorgebracht worden sind, deren Erledigung man sich gleicher Weise angelegen seyn lassen, so wurde einhellig beliebet, daß

Das Hochzeitladen von dem Schulmeister zu Kirchfarrnbach bey denen Neuhofischen Unterthanen zu Diepoltsberg.

a) dem Schulmeister zu Kirchfarrnbach das herkommliche Hochzeitladen bey denen Neuhöfischen Unterthanen zu Diepoltsberg zwar zugelassen, hingegen derselbe verbunden seyn solle, keine Observanz widrige Ubermasse zu Schulden kommen zu lassen, bey deren Uberzeugung, præ„via Communicatione, unverzüglich remediret- und diese in der Billig„keit gegründete Regul allenthalben vor eine ohnzuüberschreitende Richt„schnur an Seiten der beyden Durchleuchtigsten Gesamt-Häusere „angenommen werden solle.

In Ansehung der

Der Onolzbachische Wirth zu Kirchfarrnbach bleibet der Hochzeitmahle halber in fortwährriger Possession.

b) dem Onolzbachischen Wirth zu Kirchfarrnbach nach wesentlichen Innhalt des Hailsbronnischen Recessus sub §. XXVIII. gehörigen Hochzeit-Mahle, verbleibet es bey solchem klaren Ausdruck, mithin angedeuteter Wirth forthin in immerwährender unzubestreitenden Possession,

allermassen nicht weniger

Dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach gehöret die alleinige Friedgebotsausrufung in dem Teutschordlichen Wirthshauß zu Kirchfarrnbach.

c) nach dem bündigen Anlaut ersterwehnten §phi hinkünftig die alleinig Onolzbachische Friedgebotsausrufung in dem Teutschordischen Wirthshaus zu Kirchfarrnbach statt haben, und

Regulativ wegen der reciproquen Stallungen.

d) wegen bißheriger erschwehrten Stallungen der beyderseitigen frevlenden Unthanen das aller Orthen zur Observanz zu bringende Regulativ

prævia Requisitione die reciprocirliche schuldige Stallungen unter keinen Schein weder zu hindern noch zu verzögern,

ein vor allemahl eingeführt- und beyderseitiger Beamten ohne Ausnahm vörderiste Regul seyn, dann

e) in Absicht auf die von dem Amt Neuhoff contestirte Gemeind-Herr-

Herrschaft und den Hirthen-Staab zu Ober Schlauersbach dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach kein weiterer Einspruch gemacht werden solle, in Bedacht höchsternanntes Hochfürstliches Hauß das Territorium von unfürdencklicher Zeit allda hergebracht, den Hirtenstaab aber mit denen von Achatio Holzschuher zu Nürnberg käuflich übernommenen Unterthanen daselbst, Anno 1676 acquiriret, zu dem Ende der Verkäuffer die merkwürdigen Worte:

Unanspruchige Onolzbachische Gemeind-Herrschaft nebst dem Hirtenstab zu Ober-Schauersbach.

„auch der dritte Antheil des Hirthenstaabs ꝛc.

eingerücket, das Hochfürstliche Hauß Onolzbach auch bey der Hailsbronnischen Abtheilung eben angemerkte beyde Unterthanen nicht abgetretten, folglich höchsterwehntes Hochfürstliche Hauß incontestabler Weise die vor der Hailsbronnischen Division in dem dritten Jahr exercirte Gemeindherrschaft und den Hirthenstaab mit gleichem Recht fortzusezen hat.

f) Wegen der Pfaar Habersdorffischen Zehend Competenz auf dem Hegendorffischen Gut zu Oberreichenbach zu Dorf und Feld, Anno 1725 aber in Stritt gezogenen zwey Tagwerk Wiesen und etlicher Morgen Aeckeram sogenannten Löchlein, als Noval Zehenden, würde nach Ermäsigung dieser Controvers und derer dabey vorgekommenen zweiffelhafte Umständen vor nöthig angesehen, nach Publication gegenwärtigen Recessus binnen vier Wochen utrinque eine nähere Erläuterung über den quæstionirten Orth, absonderlich ob diese Stücke in dem Habersdorffischen Universalzehenden gehörig, und das Pfarramt in alter Possession auf solchen ehevor angeblich Feld gewesenen und mit Holz angeflogenen dann wiederum zu Feld und Wiesen aptirten Stücken gestanden oder nicht? an beyderseitige Hochfürstliche Ministeria geziemend einzubringen, und alsdann weitere Verhaltungs-Instruction zu erwarten.

Die Pfarr Habersdorfische Zehend-Competenz auf dem Hegendorfischen Gut zu Oberreichenbach.

g) Betreffend den von dem Mittel-dem Blümleins Müller ansprechenden Holzacker, so ist die Blümleins Mühle samt deren Eingehörde von der situation und Bewandnus, daß kein gesicherters Auskunftsmittel antreflich gewesen ist als den gedachten Blümleins Müller in die Permutation dem wahren Anschlag nach, mitzunehmen.

Permutation der Blümleins Mühle samt deren Zugehörde.

h) Ist in Ruckſicht auf die dem Besitzer des Wiepenauhofs Anno 1700 von dessen Hofholz abgekommene etliche Morgen verbindlich verabredet worden, durch beederseitige Beamte einen gemeinsamen Augenschein ohne Verzug einnehmen, und in deren Beywessen durch ver-

Betreffend die Anno 1700. dem Besizer des Wipenauhofs von desHofholz abgekommene etliche Morgen.

pflichtete Siebnere die vorgefundenen Marksteine heben, sodann nach dem unpartheyischen Befund solcher langgewährten Controvers die billige abhelfende Mase geben zu lassen.

Unverhinderende Zulassung der zu Flachslanden wohnenden Neuhofischen Unterthanen zu der Siebnerey.

i) In Betracht der bisherigen Ausschliesung der zu Flachslanden wohnenden Neuhöfischen Unterthanen von der dasigen Siebnerey, wird man Hochfürstlich-Onolzbachischer Seits alle willfährige Hand darbieten, wann die allenfallsige Creilsheimische Einsprache und Widersezlichkeit uf eine gute Art aus dem Weg geräumet worden: Und nachdeme

Die beyderseitigen Unterthanen gebende Erlaubnuß bey deren Hochzeiten von dem Ausgang über die Gasse die Music biß zur Kirche zu gebrauchen.

k) alle von denen beederseitigen Beamten auf die Bahn gebrachte Mißhelligkeiten aus der Wurzel gehoben werden sollen, so hat man den friedfertigen Weg ausgewählet, beederseitigen hinc inde eingepfarrten Unterthanen zu erlauben, bey deren Hochzeiten von dem Ausgang über die Gasse die Music, wann solche auch nach dem incontestablen Herkommen Bayreuthische Spielmänner seyn sollten, bis zur Kirche unverwehrt zu gebrauchen, gestalten auch die beyderseitigen Beamte bey ohnausbleiblicher Strafe sich hiernach gebührend zu richten haben.

Ausserhalb der Kirchweyhzeit auf die haltende zwey Flachslandische Jahrmarkte soll die Frevelbestrafung nach Vorschrift des Hailsbronnischen Recessus vorgenommen werden.

l) Da beyder Durchleuchtigsten Herren Marggrafen großmüthiges und gerechtes Gemüthe weit entfernet ist, von einiger Recesseinfolglich auch von der Hailsbronnischen Vertrags-Disposition abzugehen, so solle, ausserhalb der Kirchweyhzeit auf die haltende zwey Flachsländische Jahrmärkte, die Frevelbestrafung nach Vorschrift des Hailsbronnischen Recessus sub §. XXIX. das unabänderliche Augenmerk verbleiben, mithin das Amt Flachslanden in die bestimmte Frevel-Bestrafung forthin keinen Eingrif thun, und gleichwie

Der Heyligen zu Kirchfarrnbach verbleibet dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach, gleichwie der Heyligen zu Warzfelden dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth.

m) an denen von beederseitigen Beamten bisherigen Uneinigkeiten gar kein Gefallen getragen wird; also verbleibet der Heiligen zu Kirchfarrnbach dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach/ und der Heiligen zu Warzfelden recessmäßig dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth / zu dem Ende auch von dem Hochfürstlichen Castenamt Onolzbach, dienach leztgedachtes Warzfelden gehörige acta auf Verlangen ausgeliefert werden sollen.

Applanirung der Birckenfelßischen Gravaminum.

Eilftens/ Das Amt Birckenfelß betreffend/ welches das Hochfürstliche Hauß Onolzbach durch die Landesabtheilung in der unabzukürzenden Mase zu einem Eigenthum überkommen/ soll forderſamst solches durch Austauschung an das Hochfürstliche Hauß Culmbach über-

überlassen, somit allen fernern besorglichen Mißhelligkeiten dardurch inskünftige vorgebeuget werden.

Beliebter Austausch zu Ipsheim.

Im Fall aber die Purificirung dis gedachten Amts und die beliebte Austauschung nicht zu erhalten stünde, so soll jedennoch à die publicationis Recessus, da wegen der Sonntags nach Laurentii 1568 errichteten aber nicht subscribirten Dorfs-Ordnung bisher Streit entstanden, solcher dahin beygeleget seyn, daß das Hochfürstliche Hauß Onolzbach,

Onolzbachische Mitübung der dasigen Dorfsherschaft nebst der Miteinsicht, Abhör und Subscription der Gemeindrechnungen.

a) die Mitübung der herkommlichen Dorfsherrschaft zu Ipßheim nebst der daraus fliesenden Miteinsicht, Abhör und Subscription der Gemeindrechnungen haben, nicht minder

Onolzbachische Beywohnung bey dem dortigen gemeinschaftlichen Gericht, und Alternations-Weise führendes Richteramt.

b) dem dasigen gemeinschaftlichen Gericht nach dem alten Herkommen beywohnen, und das Richteramt alternationsweise führen, über das

Admission der Birkenfelßischen Unterthanen zu dem Burgermeisteramt.

c) die Birckenfelßische Unterthanen zu dem Burgermeisteramt unausschliessend dermassen admittiret werden, daß Hochfürstlich-Culmbachischer Seits in Erinnerung des ehemaligen Seckendorff- und Eltershofischen Antheils jedesmal zwey- entgegen das Amt Birckenfelß nur einen Burgermeister wählen und vorstellig machen, solche vereinigte Maasregul auch zu aller Zeit beybehalten werden, sodann wiederholtes Amt Birckenfelß forthin

Onolzbachisches Vogthey Exercitium auf dessen Unterthanen, Lehen-Zinnß- und Steuerbahren Stücken.

d) auf dessen anbefohlenen Unterthanen, Lehen-Zinns- und Steuerbaren Grundstücken die Vogthey exerciren, solchemnach auch die Frevel innerhalb der Etter, ingleichen die Verb- und Real-Injurien samt denen Fornicationen, Frühe Beyschläfen und Fensterungen unverhindert abwandeln, hiernächst

Die Birkenfelßischen Unterthanen dörfen ihre Hochzeiten in ihren Häusern verlegen, dabey die Culmbachische Friedgebots Ausrufung unterbleibet.

e) denen Birckenfelßischen Unterthanen, deren Hochzeiten in ihren Häusern zu verlegen zugelassen seyn, und die Hochfürstlich-Culmbachische Ausrufung des Friedgebots dabey unterbleiben, ferner

Die Birckenfelßische Unterthanen sollen zur Siebnerey mitgenommen worden.

f) die Birckenfelßische Unterthanen zu der Siebnerey behörig mitgenommen, hingegen bey dem Hochfürstlich-Culmbachischen Amt von ihnen die Pflicht unweigerlich abgeleistet werden solle: Und dieweilen

Die genaue Beobachtung der Waldordnung de 1615. und richtige Waldrechnungs Abhör.

g) über den zwar klaren Innhalt der von denen Waldherrschaften gemeinsamlich errichteten Waldordnung vom 14 Junii 1615 verschiedene Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche ganz und gar unanständig sind, so ist das gemeindienliche Auskunfts-Mittel ausgewählet worden, die von Anno 1709 bis hiehero unabgehört-gebliebene Waldrechnungen auf

einen allernächst gemeinsamlich anzuberaumenden Termin durch beederseitige Beamte zur Hand nehmen und rectificiren, auch hiebey nach deutlicher Vorschrift schon berührter Waldordnung das Vogtheyamt Birckenfelß das Directorium führen, alsdann das Hoheneckische Amt selbiges zwey Jahre nach einander, angesehen das Hochfürstliche Hauß Culmbach den Elters und Seckendorffischen Antheil Kaufs auch Tauschweisse an sich gebracht, continuiren, mithin diese Waldordnungs mäßige alternation unnachläßig fortsezen zu lassen. Wobey vor gemeinnüzlich erachtet worden ist, daß, in Anerinnerung die Holzmeistere das Pechreissen, Einhüthen und Grasen aus tadelhafter Negligenz ehevor nachgegeben, selbige nach abgelegt und genehmigter Rechnung schuldigen Falls abgesezt, und an Statt deren, drey neue Holzmeistere angenommen und behörig verpflichtet, oder jeztmalen unschuldig befundenen Falls in dem Amt fernerhin gelassen, nach Abfluß des Triennii aber in Conformität vorangezogener Waldordnung anwiederum ein neuer Holzmeister an des abgehenden Stelle erwählet, gefolglich auf diese Art allen inconvenientien vorgebauet werden solle, zu bequemer dessen Erreichung erforderlich seyn will, daß die Rechnungen von denen Holzmeistern nach Masgabe öfters angedeuteter Waldordnung künftig alljährlich zu untersuchen, und in die Richtigkeit zu bringen, dann gleichwie das bißhero unerlaubt vorgenommene Hüthen und Grasen ohne diß wider die Disposition solcher Ordnung laufet, also solle dergleichen Ungebühr nicht alleine bey nahmhafter Strafe inhibiret, sondern auch die Execution uneinstellig vorgekehret, annebst dahin gesehen werden, daß bey Austheilung der jährlichen Holzabgabe denen Interessenten in so lange kein gutes und unversehrtes Holz abzugeben, bis die mit Pech unzehlbar gerissene Holz Stämme proportions-mäßig reparirt sein möchten.

Waldordnungsmäßige Alternation wegen des Directorii.

Verbottenes Pechreissen Einhüthen und Grassen.

Annahm und Verpflichtung der Holzmeistere

die Austheiluug der jährlichen Holzabgabe.

h) In Rucksicht auf das zu dem Amt Birkenfelß gehörige sogenannte Burckardische Hauß, solle mit Abstehung von einigen ab Seiten des Hochfürstlichen Hauses Onolzbach gefoderten Geld-Ersaz wegen des rukständig gebliebenen Erbzinnßes, Todenfalls, Handlohns, der Steuer und Nachsteuer, der Plaz wo sothanes Hauß ehemals gestanden, baldmöglichst ausfündig-auch auf diesen Fall Hochfürstlich Culmbachischer-Seits das jezo darauf stehende Hauß nebst dem Besizer an das Birkenfelßische Amt ohnentgeldlich über-anbey das Ipsheimische Amt ernsthaft angewiesen werden, den Hochfürstlichen Onolzbachischen Beamten die benöthigte und erspriesende Urkunde aus der Amts Registratur

Restitution des sogenannten Burcardischen Hauses an das Amt Birckenfels.

auf Verlangen ohne einige Schwürigkeit oder machende unstatthafte Ausflucht zur Einsicht vorzulegen.

i) Verbleiben hinführo die Birckenfelßische Unterthanen bey Ausschenkung des- auf denen Onolzbachischen Lehen erbauten Mostes ganz und gar Umgeld frey, da gegentheils selbige nur bemerktes Umgeld von dem auf einem Culmbachischen Lehen erbauten und ausschenkenden Most billig abzuleisten verbunden sind.

Die Umgelds Freyheit erstrecket sich in Ansehung der Birkenfelßischen Unterthanen bey Ausschenkung des Mostes nicht weiter als wann solcher auf denen Onolzbachischen Lehen erbauet ist.

Jedoch haben selbige weder eine Handwerksteuer, noch einen Fleisch-accis abzuleisten.

Die Pfründrechnungen sind dem Amt Birkenfelß vorzulegen.

k) Solle von denen Birckenfelßischen Unterthanen weder eine Handwerkssteuer, noch ein Fleisch-Accis abgefodert werden.

l) Will das Hochfürstliche Hauß Culmbach die sogenannte Pfrümbd-Rechnungen dem Birckenfelßischen Beamten zur willkührlichen Einsicht sonder Aufenthalt vorlegen lassen, und in Anbetracht

Mäßigung der Feuer- Prau- und anderer Rechte.

m) eine zeither verschiedene Feuer- Brau- und andere Rechte in dem Markt Ipsheim concediret, wodurch die Nahrung beyderseitiger Unterthanen merklich geschwächet worden, so hat man Hochfürstlich-Culmbachischer Seits Selbst der dringenden Nothwendigkeit zu seyn ermessen hinfort mit Concession der Wirthschaften und sonstiger Rechte eine genauere Proportion beobachten zu lassen, vermittelst deren beyderseitigen Unterthanen daraus entstehendem unwiederbringlichen Mangel an der Nahrung, abgeholfen werden möchte.

n) Ist in Erinnerung der- von dem Hoheneckischen Steueramt auf Absterben des Abraham Neumeisters zu vielgedachten Ipsheim Anno 1726 eingezogenen Feldstücke, nach reifer Erwegung und genugsamer Prüfung aller von zweyen Seculis vorgekommenen Umstände diese Irrung also applaniret worden, daß das Culmbachische Steueramt die- von denen Birckenfelßischen Unterthanen in die jenseitige Steuer würklich gezogene eigene und Lehenstücke unabnehmend behalten, hingegen deren annoch besitzende und dahin nicht versteurende eigene und Lehenstücke so wenig nachholen, als die in Zukunft unverboten an sich bringende solcherley eigene und Lehenstücke in die Steueransprache nehmen, sondern die Besteurung dem Amt Birckenfelß ohne Eintrag alleine überlassen solle.

Das Culmbachische Steueramt behält die- von denen Birkenfelßischen Unterthanen in die jenseitige Steuer biß jezo würklich gezogene eigene und Leben Stüke,

ohne aber eine- bißhero unterbliebene Steuer von angedeuteten Stücken nachzuhohlen, noch die führohin an sich bringende in die Steueransprache zu nehmen.

o) Verbleibet des Michael Stellwags zu Oberndorf besitzendes- und in die Gotteshäuser Nesselbach und Altheim lehenbares Gut oder Hauß, nach der schon genommenen Grundregul hinführo in der Jochsbergischen Steuer so richtig und unwidersprelich, als der Kießlingische halbe Morgen Weinberg und ein halb Morgen Acker am Hohenecker Gesteig,

Des Michael Stellwags zu Oberndorff besitzendes Lehenbahre Guth oder Hauß steuert zu den Amt Jochsberg,

Wie auch der Kißlingische halbe Morgen Weinberg und

im Friedlein genannt, welcher beederseitigen gnädigsten Herrschaften nach gemein-dienlicher Ermäßigung wohlgewählte Grundsaz zur künftigen generalen norm in dem Amt Ipsheim genommen werden solle.

ein halber Morgen Acker am Hohenecker Gesteig im Friedlein genannt.

Zwölftens / Ferner wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach in Ansehung der zwischen denen Ober- und Aemtern Uffenheim und Ereglingen, dann Dero Aemtern Frauenthal und Equarhofen obwaltenden nachbarlichen Zwistigkeiten die abhelfliche Maas geben, mithin zu Bevorkommung aller von neuen entstehen könnenden Irrungen Dero Beamten zu Frauenthal den gemessenen Befehl ertheilen, daß

Abthuung der zwischen denen Ober- und Aemtern Uffenheim und Ereglingen, dann dem Verwaltheramt Frauenthal und Bey-Amt Equarhofen obgeschwebten mißhelligkeiten.

1) dem Hochfürstlichen Amt Uffenheim nach dem alten Herbringen und der Verbindlichkeit der uneinzuschränkenden Theilungs-Verträge, die hohe und fraischliche *Jurisdiction* unverminderend verbleibe, solchemnach die Cog- und Punition aller und jeder zum Closter Frauenthal und dem Schultheissen oder Bey Amt Equarhofen gehörigen Unterthanen Häusern und Hofraithen inn- und ausserhalb Ettern vorgehender gedoppelten und einfachen Ehebruchs-Fälle, Fornicationen, früher Beyschläfe, Fensterungen, Diebstähle, blutrinnstiger Schlägereyen, wie nicht minder all- und jeder auf der Gassen zu Dorff- und Feld vorkommender Frevel ohne Ausnahme unansprüchig gelassen, über das all- dasjenige zur alleinigen Untersuch- und Entscheidung noch weiters zugestanden werden solle, was nach der kundbaren Observanz zur Dorf- und Gemeindherrschaft ursprünglich gehörig ist, und das Hochfürstliche Hauß Culmbach in andern vermischten Orten über die Hochfürstlich-Onolzbachische Unterthanen ebener massen unverhinderend exerciret, jedoch unbeschadet der Gerechtsamen auf denen Frauenthalischen im Würzburgischen Territorio befindlichen Unterthanen, woselbst zur Hochfraischlichen Jurisdiction oder vielmehro der hergebrachten Cent nur die vier Hauptrügen gehörig sind.

Dem Oberamt Uffenheim verbleibet dem Herbringen gemäß die hohe und Fraischliche Iurisdiction samt denen davon abhangenden Effectibus auf allen und jeden zum Closter Frauenthal und den bey Amt Equarhofen gehörigen Unterthanen Häussern und Hofraithen inn und ausserhalb der Ettern.

Salvation der Dorf und Gemeindherschaft vor das Oberamt Uffenheim.

Ingleichen solle

2) Das Ober- und Amt Uffenheim cognosciren und bestrafen alle über fünf Gulden Fränkl. sich belaufende Diebstähle, Leib- und Lebensgefährliche auch blutrinnstige Schlägereyen inn- und ausser Etters, jedoch mit Ausnahme der blosen Maulschellen davon der Mund oder die Nasen bluten dörfte, dahingegen wiederum mit allzeitigen Einschluß der langwührig abgewandelten Feld- nicht aber Hofraith- und Garten-Diebstähle an Getraid und Obst, weniger nicht

Ausnahme der Frauenthalischen in Würzburgischen Cent sizenden Unterthanen.

Fernere von dem Oberamt Uffenheim exercirende Iurisdictions Effectus.

Restriction hiebey,

3) Alle

3) alle und jede geringe Frevel auf der Gassen und denen beyden Markungen zu Equarhofen und Hollach, nach der radicirten Observanz, allermassen auch das Hochfürstliche Amt Uffenheim zu exerciren hat

sonderbar zu Equarhofen und Hollach.

4) die Vogtheylichkeit zu gedachten Equarhofen jenseits des Bachs zwischen der Badstuben und der Geyerischen, annun Reinsbronnischen Schenkstatt, dann der Pfarr-peunt und dem Berghofs Garten liegend, in welchem Dorf von nun an die Frauenthalische Ausrufung des Friedgebots überhaupt, ingleichen die Bewilligung des Tanzes in denen dasigen Frauenthalischen Gütern währender Zeit da eine Onolzbachische Landestrauer angeordnet werden müsse, unaufhebend eingestellet zu verbleiben.

Die vogtheylichkeit zu Equarhofen jenseit des Bachs.

Einstellung der Frauenthalischen Ausruffung des Friedgebotts in sothanen Ort überhaupt, dann des Tanzes in den dasi- Frauenthalischen Gütern bey denen anordnenden Onolzbachischen Landes-Trauern.

5) Solle das Ober- und Amt Uffenheim nebst der kundbaren Hohen- und Fraischlichen Obrigkeit, item, der Dorfs- und Gemeind-Herrschaft, nicht minder dem Kirchweyhschuz, alle vogtheyliche Obrigkeit und davon unausschliesend dependirende Jura, benanntlich die Erbhuldigung, Reiß, Folge, Musterung, Bequartierung, Steuer, wiewohlen ohne Abbruch und Vor- oder Eingriff der von dem Amt Frauenthal an unten bemeldten Orten sub No. 17. auf dessen daselbst specificirten immediaten Unterthanen und Lehenstücken privative hergebrachten Vogtheylichkeit und Steuerbefugnis, sodann Kauf- und Heyraths-Briefe, Obligationen und Schuldaustheilungen, Inventuren und Erbvertheilungen, Bevormundung der Pupillen, dann Schuzgeldern auf den gesamten mit der blosen Lehenschaft nach Frauenthal gehörigen Lehenleuten zu Adelhofen, Auerhofen, Custenlohr, Equarhofen, Ermezhofen, Simmershofen und Wallmersbach, in Verfolg und nach dem Gleichgewicht des Recessus de 30 Augusti 1615 ebenmäßig beybehalten. Und gleichwie

Das Oberamt Uffenheim exerciret nebst der hohen und Fraißlichen Obrigkeit, item der Dorf- und Gemeind Herschaft gleichmäßig den Kirchweyhschuz und alle vogteyliche Obrigkeit auf die hieneben beschriebene Art und Weise, ein folgbar mit etwelcher angemertter limitation, insonderheit nach Anweisung des No. 17. so unten nachfolget, und mit Vorbehalt ein und andern erlangten Rechts auf denen gesamten, mit der Lehenschaft nach Frauenthal gehörigen Leuten zu Adel- und Aurnhofen, Custenlor, Equar- Ermerz, Simmershofen und Walmersbach.

6) bey sich ergebenden Völker-Marchen die in denen betreffenden Dorfschaften wohnhafte Unterthanen insgesamt ohne Einrede das Quartier halten müssen, also solle bey dieser unabbringlichen eingeführ- Observanz einem oder dem andern über eine Ungleichheit oder Vervortheilung die befugte Klage führen könnenden Unterthanen, vornemlich aber denen Hochfürstlich- Bayreuthischen Unterthanen die schuldige Hülfe geleistet, und mit deren Beamten die erforderſame Communication unaufschieblich und unerschwehrend gepflogen werden, auch

Vorsehung wegen des Quartierhaltens bey sich ergebenden Völkermarchen.

7) das Ober- und Amt Uffenheim die von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach in dem Ganherrschaftlichen Dorf Gollachostheim hergebrachte Schuzgerechtigkeit nunmehro ohne Hochfürstlich-

Die von dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach in dem Ganherrschaftlichen Ort Gollach-

ostheim hergebrachte Schuz Gerechtigkeit betreffend und wie der Frauenthalische Unterthan Hannß Zobel dortselbst, zu unentgeldlicher Præstirung des Handgelübdes zu sistiren.

Das Oberamt Uffenheim exercirt die Dorfs und Gemeindherrschaft an ersternannten Ort privative, und bringet die bereits gefertigte Gemeindsordnung zur Publication die Gemeindtruhe wird dem Uffenheimischen Dorf-Schultheisen anvertrauet, welcher auch in Gemeindsachen das Directorium über die Bauernmeistere führet.

Aus der Gemeind Cassa soll ein Ausschusser ohnverfänglich in der Montur erhalten werden.

Uffenheimische Dispotition über die drey Goteshauß oder Heyligen Gütere solchen Ortes.

Unverhinderte Lehen und Steuerbarmachung der von denen Onolzbachis. Unterthanen allda besizenden eigenen Gütere.

Einführungen der Nachsteuer zu ofterwehnten Gollachostheim auf denen Onolzbachischen Gütern, item des Schlotfegens alldort; ferner die Cognition der auf der Gassen und ganzen Markung, vorfallenden Verb-und real Injurien.

Solle obbemeldter Zobel künftig sein crepirendes Viehe durch den Waasenmeister zu Uffenheim wegschaffen lassen.

Hat das Amt Frauenthal von denen Gütern zu Adelhofen, ingleichen des

Bayreuthische Widerrede exerciren, weswegen der Frauenthalische dortige Unterthan Hannß Zobel zu unentgeldlicher Præstirung der Handgelöbnis zu sistiren: immassen weniger nicht offternanntes Ober- und Amt Uffenheim

8) die Dorfs- und Gemeind-Herrschaft zu Gollachostheim privative exerciren, und kraft solcher die bereits gefertigte einseitige Gemeinds-Ordnung nach der genommenen Freundnachbarlichen Einsicht nunmehro zur Publication bringen und einführen, dann die zu Verwahrung der Gemeinds-Briefschaften und Urkunden gefertigte Gemeind-Truhe dem Uffenheimischen Dorf-Schultheissen anvertrauen, weniger nicht ihme in Gemeind-Sachen das Directorium über die Bauermeistere überlassen, und aus der Gemeind-Cassa einen Ausschusser, jedoch ohne Praejudiz der Frauenthalischen- auf dem Zoblischen Hof hergebrachten Gerechtsame, in der Montur erhalten,

fürters

9) wie bißhero über die drey Gotteshauß- oder Heiligen Gütere zu erwehnten Gollachostheim noch künftig disponiren,

ingleichen

10) die von dessen anbefohlenen Amts-Unterthanen allda besizende eigene Gütere nach deren zu seiner Zeit für rathsam und thunlich finden dörfenden Umständen lehen- und steuerbar zu machen, item

11) die Nachsteuer zu Gollachostheim von Onolzbachischen Gütern zu erheben, und

12) das Schlotfegen dortselbsten einzuführen, dann

13) die Cognition der auf der Gassen und ganzen Markung zu Gollachostheim vorfallenden Verb- und Real-Injurien vorzunehmen befugt seyn, und

14) schon angeregter Zobel angewiesen werden solle, daß er künftighin sein crepirendes Viehe durch den Waasenmeister zu Uffenheim wegschaffen lasse, dahingegen

15) das Hochfürstliche Amt Frauenthal von denen Gütern zu Adelhofen und des Andreas Stolzen zu Equarhofen, auch zu Wallmersbach,

bey

bey sich ereignenden Todesfällen kein Hauptrecht einzutaxiren, weniger auszurechnen oder zu erheben, sondern deswegen die Lehensbesizere völlig ausser Sorgen zu lassen hat, doch unabbrüchig denen Gerechtsamen so Frauenthal auf denen übrigen Lehengütern hergebracht,

Andreae Stolzen zu Equarhofen, auch zu Wallmersbach, in Todesfällen kein Hauptrecht zu suchen, doch solche ohne Einfluß auf die Gerechtsame so Frauenthal auf denen übrigen Lehengütern hergebracht.

gestalten eben dieses Amt

16) von denen Gütern zu Adelhofen, und den von Andrea Stolzen besizenden Gut zu Equarhofen keine Landschaftliche Steuer oder einige extra-Anlagen künftighin fodern,

Frauenthal darf künftig von denen Gütern zu Adelhofen, und den von Andrea Stolzen besizenden Gut zu Equarhofen keine Landschaftliche Steuer oder einige Extraanlagen fodern, und muß Wendel Kellermann zu Equarhofen von seinem besizenden Hauß jährlich 25 kr. Fr. Erbzinnß nach Uffenheim bezahlen.

sondern solche sowol als

17) nach Ausweiß beglaubter Urkunden die Lehenschaft und jährliche 25 kr. Fränkisch Erbzinnß von dem anjezo von Wendel Kellermann besizenden Hauß zu Equarhofen nach Uffenheim unerschwehrend lassen, weniger nicht,

18) von Untersuchung des zwischen dem Riedmüller David Döppert zu Uffenheim und dem Frauenthalischen Müller Hannß Georg Düllen, der Clostermühle halben zu gedachten Uffenheim Anno 1744. abgeredeten Kauf-Contracts, annebst

Abstrahirung von der Cognition des zwischen dem Riedmüller Döppert zu Uffenheim und dem Frauenthalischen Müller Düllen der Clostermühle halben Anno 1744 abgeredeten Kauff-Contracts,

19) von Cognoscir- und Bestrafung des in dem Jahr 1743 von dreyen Equarhofischen Bauermägden auf der Düllischen Hofs Wiesen zu Frauenthal, die Helmerin genannt, durch verbottenes Grasen zu Schulden gebrachten Frevels abstehen solle.

weniger nicht des Anno 1743 von dreyen Equarhoffischen Baurenmägden durch das Grasen auf der sogenanten Helmerin zu schulden gekommenen Frevels.

Weiters wollen

20) Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach, daß dem Fürstlichen Ober- und Amt Creglingen nach Vorschrift der Theilungs-Verträge, mithin aus Kraft der hergebrachten hohen und fraißlichen Obrigkeit noch fürters die Untersuch- und Bestrafung der gedoppelten und einfachen Ehebrüche, Fornicationen, frühen Beyschläfe und Fensterungen,

Des Oberamts Creglingen hohe und Fraischlichen Obrigkeit samt denen davon abhangenden Effectibus.

dann

21) Der über fünff Gulden Fränckisch sich belaufenden Diebstähle und Veruntreuungs-Fälle, Leib und Lebens gefährlicher- wie auch blut-

Gewisse Modification derselben.

rinnstiger Schlägereyen, grober Injurien, worunter aber keinesweges das Nasenritzen oder Bluten, oder Schelmen und Diebschelten mit zu verstehen, zu Frauenthal, item auf dem Weyden und Lohrhoff, der Fuchß- und Gruben Mühle, ingleichen auf denen Hochfürstlich-Bayreuthischen immediat Gütern zu Freudenbach und Nieder Steinach, so wohl inn- als ausserhalb Ettern, auf der Gassen und Marckung, mit Einschluß der Selbst-Entleibungen und der würcklich zweifelhafften Casuum fortuitorum (: sintemahl auf dem Fall das Hochfürstliche Amt Creglingen mehr aus Eigennuz als aus gewissenhaffter und gerechten Absicht, eines Casus fortuiti sich überweißlich unterziehen würde, gegen dasselbe eine gehörige und empfindliche Ahndung unnachsehlich vorgekehret werden wird:) ferner

Wie es bey zweifelhaften Casibus fortuitis zu halten.

Creglingische Untersuch- und Bestrafung der auf ganzer Niedersteinacher Markung vorfallenden geringen Frevel nebst der Gemeind- und Dorfsherrschaft.

22) die Untersuch und Bestrafung der auf ganzer Niedersteinacher Markung vorfallenden geringen Frevel, nebst der Gemeind und Dorffsherrschafft verbleiben, minders nicht bezieltem Ober- und Amt Creglingen

Creglingischer Kirchweyhschuz in Freudenbach zu Dorf und Feld, item die Ausruffung des Friedgebots,

weiters alle in denen drey Kirchweyhtägen in denen Häusern und Ettern vorkommende Frevelbestrafung, jedoch mit Ausschliesung der Frauenthalischen Häusere und Ettern.

23) nach dem Saalbuchs Innhalt d. 1447. und der darauf gerichteten Theilungs-Verträge, der Kirchweyhschuz in Freudenbach zu Dorff- und Feld, folgbar auch die alleinige Aufführung des Tanzes, wie bißhero also noch fernerhin, so wohl von Creglingischen als Frauenthalischen Lehen auf dem gewöhnlichen Plan, nebst der Ausruffung des Friedgeboths unbenommen, und alle in den drey Kirchweyhtägen, als Sonn- Mond- und Dienstags in denen Häusern und Ettern vorkommende Frevel, jedoch mit ausgedruckter verbindlicher Ausnahme der Frauenthalischen Häusere und Ettern, nach denen Maas-Reguln in Equarhofen vorbehalten seyn, dazumahl die auf der Gassen und Strassen vorgehende Frevel, erholtem Ober- und Amt Creglingen ohne Ausnahme und Widerrede verbleiben sollen, wobey dem Frauenthalischen Wirth oblieget, zu der Zeit wann in dem Creglingischen Wirthshauß der Bonwein ausgeschencket wird, beyde erstere Kirchweyhtäge hindurch, als Sonn und Montags alles auszapfen von dem Wein, Bier und Brandewein, item das Spielleuthalten oder Gäste-Setzen zu unterlassen.

Vorsehung wegen des Bonweins Ausschenkung, und des Spielleuthaltens oder Gästesezens die beyde erstere Kirchweyhtäge hindurch.

Disposition wegen des Quartierungsrechts zu Freudenbach, Niedersteinach und Sechselbach bey sich ereignenden Völker-Marchen, dann des hiebey

24) Solle mehr ernanntem Ober und Amt Creglingen zu Freudenbach, Niedersteinach und Sechßelbach bey sich ereignenden Völcker Marchen das Quartierungs-Recht zwar alleine reserviret bleiben, bey dem unmittelbahr- also ohne einigem Aufschub nach dem Abmarch nur angeführter Völcker alsogleich zu regulirenden Kosten-Ausschlag und der Quartier Rechnungs Abhör gesamte Gemeinds-Leute ohne Unterschied

gegen-

gegenwärttig seyn, auch der gefertigte Kosten-Ausschlag jedesmahl dem Amt Frauenthal zur Miteinsicht und allenfalls nöthigen- doch billigen, und auf keine unnöthige Eingelencke abzusehenden Erinnerung unweigerlich communiciret werden; Uber das

erforderlichen Kostenausschlags.

25) Diejenige Handwercks Leute zu Frauenthal welche entweder beständig oder nur zu Zeiten ihre Nahrung in den Hochfürstlichen Anspachischen Ortschafften suchen, sich auch in dasige Zünffte einzulassen und einzukauffen schuldig seyn sollen, ohne jedoch, daß ihnen daselbst ein mehrers als was sonsten das Meisterrecht kostet, und die jährliche sogenannte Handwercksauflage beträgt, unter einigen Schein abgefodert, übrigens aber von demjenigen was ratione Dero Aemter Uffenheim, Creglingen und Frauenthal jetzo beliebet worden ist, ganz kein Schluß auf andere Ober- und Aemter gemacht werde.

Einzünft- und Einkaufung der Frauenthalischen Handwerksleute, welche entweder beständig oder zu Zeiten ihre Nahrung in denen Anspachischen Ortschaften suchen.

26) Sind die in beyden Ober-Aemtern Uffenheim uud Creglingen befindliche Frauenthalische Lehenleute von dem Amt Frauenthal mit einer Erbhuldigungs-Pflicht nicht zu belegen, sondern es ist nach der Universal-Observanz von denenselben alleine das Handgelöbnus zu nehmen; Ingestallten auch

Die in denen Oberämtern Uffenheim und Creglingen seßhafte Frauenthalische Lehenleute geben dem Amt Frauenthal nur die Handgelöbniß.

27) Von dem Frauenthalischen Beamten die Unterthanen auf dem Land, nehmlich zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Nieder-Steinach keineswegs abzuhalten, noch die Zwangsmitel widerstrebenden Falls gegen Sie zu veranlassen, bey Hochzeiten und andern Lustbarkeiten sich der Uffenheim- und Creglingischen Spielleute gegen Entrichtung des bißherig gewöhnlichen und zu keiner Zeit zu erhöhenden Lohnes, zu gebrauchen. Demnächst bleibt

Die Frauenthalische Unterthanen zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Niedersteinach dörfen bey Hochzeiten und andern Lustbarkeiten sich der Uffenheimischen und Creglingischen Spielleute gegen den herkommlichen Lohn gebrauchen.

28) Beeden Ober-Aemtern Uffenheim und Creglingen die Verpflichtung der Zehendknechte, ausgenommen zu Frauenthal, wie auch der zum Auszehlen bestellt werdenden Frauenthalischen Unterthanen zu Sechßelbach, unverwehrt, angesehen andere Herrschafften, absonderlich das Stifft und Dom-Capitul zu Würzburg nebst der Dom-Probstey und denen dasigen geistlichen Stifftern und Clöstern, minder nicht der Teutsche Orden, Schwarzenberg, Hohenlohe, Hatzfeld, Castell und die Ritterschafft samt denen Reichs-Städten solcher eingeführten Gewohnheit sich bißher ausser Wiederspruch gefüget haben: folglich sind

Uffenheim und Creglingen verpflichtet die Zehendknechte unverwehrt.

29) Alle in dem Amt Frauenthal befindliche Unterthanen von ihrem vorgesetzten Beamten ernsthafft zu bedeuten, daß sie entweder ihre

Die Frauenthalischen Unterthanen sollen ihre Mutterpferde von denen

Herrschaftl. Hengsten zu Uffenheim belegen lassen, oder der Pferdzucht sich enthalten.

Mutter Pferde von denen Herrschafftlichen Hengsten zu Uffenheim belegen lassen, oder widrigenfalls der Pferdzucht sich allerdings enthalten sollen.

Die vier Pfarren Equarhofen, Langensteinach, Wallmersbach und Adelhofen, samt deren Filialen sonder Ausnahme gehören an das Hochfürstliche Hauß Bayreuth,

worinnen bey vorfallenden Trauerfällen das Trauerläuten zu veranstalten, und die heiligen Rechnungs-Abhör in denen Filialen vorzunehmen.

Da im Wechsel Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Onolzbach Sich Krafft dieses verbinden, an die behörde zu verfügen, daß so viel die vier Pfarren, Equarhofen, Langensteinach, Wallmersbach Adelhofen und deren dahin gehörige Filialen anbelanget, es bey dem Buchstaben und der darauf bißhero vermittelst der ruhig exercirten Actuum zu begründender Possession des Gemeinbündigen Theilungs-Recessus de 12. Dec. 1621. das ungeänderte Verbleiben haben, auch bey Trauerfällen in sothanen Pfarren und deren eingehörigen Filialen zu Reichersroth, Grossenharbach, Hollach, auch Heiligen Creuz bey Simmershofen, das Trauerläuten veranstaltet, nicht minder die Heiligen-Rechnungs-Abhör in solchen Filialen zugelassen seyn solle.

Was das Amt Frauenthal abzuwandeln berechtiget seyn solle.

Betreffend die Aemter Differentien, so lassen Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Onolzbach geschehen, daß

1) das Amt Frauenthal hinführo abwandeln solle

a) Alle innerhalb des Closters dann auf der dasigen Marckung mit Einschluß des Weyden und Lohrhofes, auch der Gruben und Fuchßmühle, mithin zu Dorff und Feld, dann auf deren

b) zu Equarhofen, Hollach, Gollachostheim, Freudenbach und Nieder Steinach wohnenden Unterthanen Güthern innerhalb Hof Etters,

ingleichen

c) in denen Kirchen und Schulen zu Equarhofen, Langensteinach, Wallmersbach, Adelhofen und deren Filialen sich ereignende und zu der oblauts unter denen sub Nris. 1. 2. 3. 21. und 22. bestimmten Cognition sich nicht qualificirten Frevel, benanntlich geringe biß auf fünff Gulden Fränk. sich belaufende Diebstähle, Schlägereyen, wobey keine Lähmung zu besorgen noch eine Blutrinnstigkeit vorkommet, ingleichen geringe ohne mörderische Instrumenten, als Messer, Gabeln, Degen, Beyler, Hauen, Steine, Zaunstickel, Landern, Holz, Flinten ꝛc. beschehende Verwundungen, item Fensterungen ausserhalb denen Häusern, Städeln, Ställen, Schupfen, vor denen Fensterläden oder sonstigen Oeffnungen, unvorsichtiges Ausackern, und nicht mit Vorsatz unternommene gefährliche ansonsten nach der Brandenburgischen Peinlichen Halßgerichts Ordnung de 1582. Art. 141. zur Fraisch sich qualificirende Ausreissung der Marckt Steine auf erwehnter Frauenthalischen Marckung, nebst allen übrigen geringen Freveln.

2) Blei-

2) Bleibet dem Amt Frauenthal auf dessen dreyen Mühlen die Mühlschau vorzunehmen zwar vorbehalten, jedoch im Fall die Mühlbesitzere vorsezliche und gefährliche Betrügereyen bey ihrem Mahlwerk zu Schulden bringen, so soll ersagtes Frauenthalische Amt sich keiner Cognition unterziehen, gleichwohlen

Dem Amt Frauenthal bleibet auf dessen dreyen Mühlen die Mühlschau in ihrer bestimmten Mase,

3) das Friedgeboth auf der Kirchweyh zu Frauenthal fernerhin ausruffen, auch Maas- und Gewicht visitiren, nicht weniger abeichen, die Feuerschau vornehmen, und durch den Bayreuthischen Caminfeger so wohl an diesem Ort als zu Sechßelbach verrichten lassen,

Weniger nicht das Friedgebot auf der Kirchweyh zu Frauenthal: mehr, die Visitirung Maas und Gewichts, dann die Abeichung, die Feuerschau vornehmen, und durch den Bayreuthischen Caminfeger sowol dis Orts als zu Sechselbach verrichten lassen.

ferner

4) erholtes Amt Frauenthal sämtliche zur Creglingischen hohen Obrigkeit sich nicht qualificirende Fälle auf denen Frauenthal- und Equarhofischen Unterthanen und Gütern zu Sechselbach, Gollachostheim, Pfalnheim, Gülichsheim und Oellingen, ohne Onolzbachische Widerrede, auch auf Frauenthalisches Ersuchen mit beyderseitiger Oberämtere Uffenheim und Creglingen unbeschadeten Assistenz zur Bestraffung ziehen,

Das Amt Frauenthal kan sämtliche zur Creglingischen hohen Obrigkeit sich nicht qualificirende Fälle auf den Frauenthal und Equarhöfischen Unterthanen und Gütern zu Sechselbach, Gollach-Ost-Pfalnheim, Gülichsheim und Oellingen zur Bestrafung ziehen.

nicht minder

5) das Umgeld von all und jedem Getränk wie das Namen haben mag, nichts ausgenommen, zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Niedersteinach von dessen Unterthanen erheben,

Nicht minder erhebet erholtes Amt das Umgeld von jedem Getränk ohne Ausnahme bey dessen Unterthanen zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Niedersteinach.

und

6) auf der Schusterischen Schenckstatt zu Equarhofen das ganze Jahr hindurch- mithin auch an der Kirchweyh, jedoch ohne Spielleute zu halten, die Zapfenwirthschaft getrieben, das Umgeld von Frauenthal eincassiret, auch bey Gelegenheit das Backrecht wiederum eingerichtet und das Beckenhandwerk exerciret werden,

Auf der Schusterischen Schenkstatt zu Equarhofen wird die Zapfenwirthschaft unausseslich, jedoch ohne Spielleut halten, getrieben, und das Umgeld Frauenthalischer Seits eingebracht, auch das Backrecht wiederum gelegenheitlich in den Gang gebracht.

über das

7) das Amt Frauenthal alljährlich an der Freudenbacher Kirchweyh den Bonwein nach dem Herkommen mit einem zeitlichen Oberamtmann zu Creglingen Wechselsweise die ersten zwey Tage, als Sonn- und Montag auszuschenken haben, zu welchem Ende dem Creglingischen

Das Amt Frauenthal schenket an der Freudenbacher Kirchweyh mit einem zeitlichen Oberamtmann zu Creglingen den Bon-

wein Wechselsweise die ersten zwey Tage aus, worinnen dem Creglingischen Wirth etwelchen Eintrag zu thun verboten ist.

Wirth zu inhibiren ist, hierinnen keinen Eintrag zu thun, noch in solcher Zeit Gäste zu sezen, Getränke auszuzapfen oder Spielleute zu halten,

auch hat

8) das Amt Frauenthal in Gemeind-Sachen zu gedachtem Freudenbach, wegen der daselbst befindlichen halbscheidigen Unterthanen und hergebrachten uralten Gerechtsame, mit dem Amt Creglingen so jedesmahl die Direction führen solle, conjunctim zu entscheiden, und die Gemeind-Rechnungen mit abzuhören, die Gassen- und Feld-Frevel, mit Ausschliessung der Kirchweyhtäge, gemeinschafftlich abzuwandeln, immassen auch die Feuerschau, Abeichung des Gewichts und Mases unausseżlich gemeinschafftlich vorzunehmen ist, die zu Feldschiedern erwählende Personen aber, wohin selbe gehörig, zu verpflichten und nach der Anno 1581 beederseits verneuerten Schieder-Ordnung die Frevel abzuwandeln sind.

Hat das Amt Frauenthal in Gemeindsachen zu Freudenbach mit dem das Directorium jedesmal führenden Amt conjunctim zu entscheiden, die Gemeind Rechnungen mit abzuhören, über das die Gassen- und Feld-Frevel, ausgenommen an Kirchweyhtägen gemeinschaftlich abzuwandeln.

Die Feuerschau, Abeichung des Gewichts und Maases ist ebenmäßig gemeinschaftlich vorzunehmen, die zu Feldschiedern erwählende Personen aber sind bey dem Amt wohin sie gehörig, zu verpflichten, sodann die Frevel nach der verneuerten Schiederordnung abzuwandeln.

So dann ist

9) mit der Herrschafftlichen Schäferey zu Frauenthal die ganze Equarhofer Markung wiederum, und zwar wöchentlich zweymahl, jedoch mit Verschonung der Wiesen von Georgii bis Michaelis zu betreiben und auszuhüthen.

Die Herrschaftliche Schäferey zu Frauenthal betreibet und behütet die ganze Equarhofer Markung wöchentlich zweymal, doch mit Verschonung der Wiesen von Georgii bis Michaelis.

Ferner sollen

10) Die Aemtere Frauenthal und Equarhofen, dann der Pfarrer solchen Orts den grossen und kleinen samt dem Blut-Zehenden auf der Equarhofer Markung zu Dorf und Feld, dem Herbringen und Besiz gemäß erheben, auch von dem Oberamt Uffenheim der zuläßigen Assistenz unfehlbar erwarten,

Das Amt Frauenthal und Beyamt Equarhofen erhebet nebst dem Pfarrer diß Orts den herkommlichen grosen und kleinen nebst den Blutzehenden auf der Equarhofischen Markung zu Dorf und Feld.

nicht minder

11) öffters bedeutetes Frauenthalische Amt mit ausdrücklichem Vorbehalt der Reciprocation, die Erlaubnis haben, dessen morose Unterthanen zu Bezahlung der Herrschaftlichen Præstandorum anzuhalten, auch erfoderlichen Falls mit dem unter dem Arm tragenden Ober-

Das Amt Frauenthal hat mit vorbehaltender Reciprocation die Erlaubnis, dessen Zahlungsflüchtige, und eine unanständige Aufführung bezeu-

Obergewehr sowol wegen deren anstehen lassenden Herrschaftlichen Schuldigkeiten als ansonsten gegen ihren Beamten bezeugenden unanständigen Aufführung, ohne vorhergehende Requisition in Arrest führen zu lassen und zu exmittiren.

gende Unterthanen ohne Requisition in Arrest bringen zu lassen und zu exmittiren.

Gestalten auch

12) dem Amt Frauenthal vorbehalten bleibet, in Lehenfällen die Haupt-Rechte, als welche von den Gütern zu Ermez- und Simmershofen ebenfalls entrichtet werden müssen, item, die Handlöhner nicht nur überhaupt auf denen würklichen Unterthanen, sondern auch auf denen Lehengütern zu Equarhofen und Freudenbach durch die daselbst befindliche Frauenthalische Dorf-Schultheissen und andere verpflichtete der Feldgüter wohl kundige Unterthanen alldort privativè, hingegen die Gütere und einzelnen Stücke zu Auernhofen, Simmershofen, Adelhofen, Wallmersbach, Custenlohr, Ermezhofen, Erd- und Schirmbach, auch Standorf, Crainthal und Niedersteinach, prævia Communicatione durch einen diß- und jenseitigen Schultheissen zu Verhütung alles besorglichen Mißverständnisses, conjunctim zu taxiren,

Dem Amt Frauenthal bleibet vorbehalten, in Lehenfällen die Hauptrechte von denen Gütern zu Ermez- und Simmershofen, item, die Handlöhner sowol auf denen würklichen Unterthanen als denen Lehengütern zu Equarhofen und Freudenbach alleinig einzubringen und zu taxiren.

Hingegen sind die Gütere und einzelnen Stücke zu Auernhofen, Simmers-Adelshofen, Wallmersbach, Custenlohr, Ermezhofen, Erd- und Schirmbach, auch Standorf, Creinthal und Niedersteinach durch einen Uolz- und Culmbachischen Schultheissen conjunctim zu taxiren.

anbey,

13) mit vorbehaltender Reciprocation von der Uffenheim- oder Creglingischen Unterthanen besitzenden Frauenthalischen Lehen

— 30 kr. Für Führung des Protocolli.
— 24 kr. Abschreibegebühr.
— 24 kr. Zuschreibgebühr.
— 24 kr. Für die Handgelöbnis.
— 24 kr. Für den Gegenschreiber.
— 6 kr. Zum Zuchthaus.
— 10 kr. Für den Scribenten.
— 30 kr. Denen Schultheissen und Taxatoren.
— 6 kr. Für den Amtknecht,

alles Fränkischer Währung, anrechnen und bezahlen zu lassen.

Bestimmte Lehensgebühren welche salva Reciprocatione, die Uffenheim- und Creglingischen Unterthanen von denen besitzenden Frauenthalischen Lehen zu præstiren.

Wornebst

14) eingeräumet wird, daß das Amt Frauenthal von denen auf dessen Lehen zu Ermezhofen befindlichen Juden den hergebrachten Erbzins, samt dem Handlohn, Haupt-Recht und der Steuer wie auch dem

Das Amt Frauenthal erhebt von denen auf dessen Lehen zu Ermezhofen befindlichen Juden den hergebrachten Erbzins, samt dem Handlohn,

Hauptrecht, item, der Steuer und dem Schuzgeld, doch unabbrüchig der zur Judenschaft nach Ansbach zu entrichtenden Juden anlage, wie auch der von dem Bayersdorfischen Rabbiner machenden Ausschläge.

Schuzgeld mit 1 fl. 12 kr. Fränkisch zu erheben, doch unabbrüchig der unausgesezt zur Judenschaft nach Anspach entrichteten sogenannten Juden-Anlage, wie auch der unter der Judenschaft in denen Hochfürstlich-Bayreuthischen Landen von den Bayersdorfischen Rabbiner machenden Ausschläge.

Weiter wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach hiemit, daß

Das Oberamt Creglingen solle ausser denen auf Leib und Leben gehenden Delictis von allen Einfällen in das Closter und der dahin gehörigen Unterthanen Häusern abstehen,

15) das Oberamt Creglingen/ ausser denen auf Leib und Leben gehenden Delictis, von allen sonst berechtigten Einfällen in das Closter und der dahin gehörigen sämtlichen Immediat-Unterthanen Häusern führohin abstehen, dahingegen die übrige Delinquenten ohne selbige zu verschweigen oder zu ihrem Vortheil etwelche unerlaubte und auf erlangende Erkundigung in der Folge die selbstige Abhohlung verursachende Mittel zu gebrauchen, aus Frauenthaler Markung ausser dem Obernthor zu Frauenthal bey dem dasigen alten Bildstock, nach vorheriger Communication mit dem dortigen zu keiner Zeit die geringste Schwürigkeit machen dörfenden Beamten in Empfang nehmen, die eine Leibes- und Lebensstrafe nicht verwürkte Delinquenten auf dem Land aber, nemlich zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Niedersteinach durch die Onolzbachische Dorf-Schultheissen mit nöthiger Beyziehung einiger Unterthanen, aus dem Wirths- oder an sonsten einem Tertio zustehenden Hauß heraus geholet, sofort in ihre eigenthümliche Häusere gebracht, alsdenn armata manu an das gehörige Ober- und Amt geliefert, auch die Arrestaten von denen sechs Maindörfern gewöhnlicher Massen durch das Closter mit Unterlassung des Schiesens und übel anständigen Plazens, auch ohne in dem Wirthshauß allda sich über die Zeit unnöthig aufzuhalten und eine liederliche Aufführung zu Schulden kommen zu lassen, fürterhin durchgeführet werden sollen.

Beliebte Maasreguln, wie die übrige Delinquenten aus Frauenthaler Markung zur Hand zu bringen, item, wie sich derer eine Leib und Lebensstrafe nicht verwürkten Delinquenten auf dem Land, sonderbar zu Equarhofen, Hollach, Freudenbach und Niedersteinach zu versichern.

Auf welche Art und unzuüberschreitende Vorschrift die Arrestanten von denen sechs Maindörfern durch das Closter Frauenthal geführet werden sollen.

Dem Amt Frauenthal bleibet der Hof und ein Gut zu Geißlingen, mit der Vogtey, Gerichtbarkeit, Steuer dann Handlohn und Hauptrecht,

16) Bleibet dem Amt Frauenthal der Hof und Ein Gut zu Geißlingen mit der Vogthey-Gerichtbarkeit, Steuer auch Handlohn und Haupt-Recht ausser Contestation,

ingleichen solle vielernanntem Amt Frauenthal

17) an

17) an Exercirung der von unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Steuern und Anlagen auf dessen lehenbaren Gütern zu Ermezhofen, Custenlohr, Wallmersbach, Simmershofen und denen Lachäckern am leztern Ort, dann zu Freudenbach und Niedersteinach, auch dem Oelhäußlein, hinführo kein Einhalt beschehen, vielmehr alles bey dem uralten Herkommen belassen, jedoch bey der Citation der Lehenleute vor die von dem Hochfürstlich-Bayreuthischen Landschaft-Raths-Collegio niedersezende Steuer-Commission, bey denen Onolzbachischen Ober- und Aemtern behörig requiriret, allda auch keine unstatthafte Verzögerung gemachet werden, in der vollständigen Zuversicht, daß jedesmahl die Anlage nach Proportion und dem eigentlichen Werth, erfoderender Billigkeit nach eingerichtet werden mögte,

immassen demselben auch an Exercirung der Steuer und Anlagen auf dessen lehenbaren Gütern zu Ermezhofen, Custenlohr, Wallmersbach, Simmershofen und denen Lachäckern dis Orts, mehr, zu Freudenbach und Niedersteinach, auch auf dem Oelhäußlein führohin kein Einhalt zu thun.

Bey Citation der Lehenleute vor die Hochfürstlich-Culmbachische Steuer-Commission sollen die Onolzbachischen Aemtere requiriret, und von diesen die hülfliche Hand unverzüglich geboten werden.

Die jedesmalige Anlage beschiehet von der Culmbachischen Steuer-Commission nach Proportion.

und sollen

18) Onolzbachischer Seits keine andere Steuern und Anlagen auf jeztbemeldten Gütern dann nur die so vor dem in Anno 1615 errichteten Recess darauf hergebracht worden, fürters erhoben anbey nicht nur die Gatteräcker Besitzere zu Auerhofen, dann Michael Ott und Leonhard Schmidt daselbst, sondern auch Hannß Conrad Horn und Hannß Conrad Scherer zu Equarhofen, die Lehenleute zu Ermezhofen, Simmershofen, Freudenbach und Niedersteinach zu schleuniger Abführung ihrer angeschwollenen Steuer-Reste ernstlich angehalten auch von der, Uffenheimischer Seits neuerlich unternommenen Besteurung der von Hannß Michael Hertlein und Hannß Georg Hörber, nicht weniger von Leonhard Eyteln und Eva Magdalena Heinin besizenden Gatteräckern gänzlich abgestanden,

Onolzbach erhebet auf bemeldten Gütern keine andere Steuern und Anlagen denn nach dem Herbringen.

Die Frauenthalische Lehenleute sollen zu schleuniger Abführung ihrer aufgeschwollenen Steuerreste angewiesen werden.

Das Amt Uffenheim stehet von der Besteurung der von dem Herrlein und Hörber, nicht weniger von des Eytels und der Heimin besizenden Gatteräckern gänzlich ab.

ingleichen

19) von Hannß Zobel zu Gollachostheim und dessen künftigen Hofsbesizern in dem Hinwegziehungsfall die Nachsteuer auf des Hochfürstlichen Hauses **Bayreuth** Gutbefinden, gleichwie von deren jezo allda

Bayreuthische Nachsteuer Einbringung zu Gollachostheim.

innhabenden- und mit der Zeit noch acquirirenden eigenen und Lehen-Stücken erhoben,

dann

Von denen Aemtern Uffenheim und Creglingen sollen alle mit Frauenthalischen Lehengütern versehene Onolzbachische Unterthanen prævia Requisitione zu Entrichtung der Præstandorum,
auch zur ordentlichen Lehensrecognition und Bezahlung der unabgetragen gelassenen Lehengeldern und Hauptrechte, auf die hieneben bemerkte Weise

20) von denen Hochfürstlichen Aemtern Uffenheim und Creglingen alle mit Frauenthalischen Lehengütern versehene Onolzbachische Unterthanen auf vorhergehende nachbarliche Requisition nicht nur zu unaufhaltlicher Entrichtung der hergebrachten jährlichen Præstandorum, sondern auch zu ordentlicher Recognoscirung ihrer Lehen und Bezahlung der zum Theil von einigen viele Jahre unabgetragen gelassenen Lehengeldern und Haupt-Rechten, wo solche von dem Amt Frauenthal in dem vorigen Seculo,

als

von Leonhard Schmidten zu Auernhofen besitzenden Waich Gut, denen Lachäckern zu Simmershofen, des Hannß Melchior Strobels und Consorten zu Niedersteinach innhabender und Anno 1642 aus dem Hirthischen Gut gezogener Wiesen ꝛc.

unnachläßig angehalten werden.

bereits erhoben worden, unnachläßig angehalten, mithin daferne die alten Reste annoch exigible befunden, die bereiteste hülfliche Hand dazu geboten werden.

Damit dem Amt Frauenthal an Exercirung dessen Jurium und Eintreibung der Herrschaftlichen Schuldigkeiten und Lehenleuten hinführo kein Einspruch geschehen könne,

Und damit dem Amt Frauenthal an Exercirung dessen Jurium und Eintreibung derer Herrschaftlichen Schuldigkeiten sowol bey denen immediat Unterthanen als Lehenleuten hinkünftig kein Eintrag oder Widerspruch geschehen möge, so werden, (ausgenommen derer Unterthanen zu Frauenthal, Weyden- und Lohrhof, Fuchs- und Grubenmühl, dann derer auf dasiger Markung befindlichen Lehenstücke, mit welchen es ohnehin bey der seither der Vererbung eingeführten Observanz sein unabänderliches Verbleiben hat, auch ausgenommen derer übrigen ab- und in Stifft Würzburgischen, Teutschmeisterischen, Fürst- und Gräflich-Hazfeldischen, Hohenloh-Weickersheimisch-Rothenburgisch- und Adelichen respective Territoriis und Dorfschaften gelegenen Lehen) dieselbe in anliegender Beylag sub K. specificirt wie das Amt Frauenthal biß dahero in dem Herbringen ohne Stritt und Anspruch gewesen.

so werden sie in der Nebenlage sub K. specificirt, in der Mase, als das Amt Frauenthal derenthalben ausser Contestation bisanhero gelassen worden.
Lit. K.

Wobey nicht weniger gedachtem Amt Frauenthal weiters vorbehalten

ten bleiben, alle Herrschaftliche Schuldigkeiten an Zinnsen, Gülten, Haupt-Rechten, Handlöhnern und Steuern, jedoch übrigens ohne einige Vogtheylichkeit auf oder bey denenjenigen Gütern und Lehen, so in der ebenfalls glaubwürdigen Verzeichnis sub L. enthalten sind.

Die Beylage Lit. L. beurkundet die Schuldigkeiten von denen Frauenthalischen Lehenleuten.

Lit. L.

Da übrigens beeden Ober- und Aemtern Uffenheim und Creglingen nachdrücklich angefüget wird, daß wann dereinstens beym Amt Frauenthal man mehrere Besitzere derer über und ausser denen specificirten Gütern und Lehen, dem Frauenthalischen Vorgeben nach annoch abgängigen Gatteräcker u. auch anderer Lehenstücke eruiret, hoc casu dem Amt Frauenthal auf vorher beyzubringenden hinlänglichen Beweiß, alle Assistenz zu leisten.

Gewisse Provision der angeblichen abgängigen Frauenthalischen Gatteräckern auch anderer Lehenstücke.

Weiter soll auf dem Fall da

21) bey sich ergebenden Völker Marchen die Gemeinden ratione der Quartier-oder Campements-Kosten mit denen Frauenthalischen Unterthanen sich nicht vergleichen könnten, dem dasigen Amt Communication davon gethan, und dieses zu gemeinschaftlicher Beylegung unter der feststellenden billigmäßigen Reciprocation in andern Bayreuthischen Aemtern, unnachbleibend invitiret,

Wann wegen der Völkermarchen die Gemeinden über die Quartierskosten mit denen Frauenthalischen Unterthanen nicht einstimmig werden können, was vor ein reciproques Auskunftsmittel zu gebrauchen.

über das

22) Das Closter Frauenthal mit dessen beyden in der Markung liegenden Höfen, als Weyden und Lorhof quà Hochfürstliche Domainen-oder Cammergüter, dann die Gruben- und Fuchsmühlen welche gleichfalls noch auf dasiger Markung liegen, bey Völker-Marchen und Durchzügen von denen Beamten zu Uffenheim und Creglingen weder selbst bequartiret noch zu einiger Campements-Concurrenz gezogen noch solches von andern benachbarten und Commissarien zu thun verstattet,

Von Völkermarchen und Durchzügen ist das Closter Frauenthal nebst dem Weyden und Lorhof, qua Domainen Güter, auch der Gruben und Fuchsmühl, befreyet.

und

23) in Anbetracht der zu Equarhofen sich mehrenden Gemeind-Rechte Hochfürstlich-Onolzbachischer Seits mit deren Concession künftighin mehrers eingehalten,

Moderation der sich mehrenden Gemeindrechte zu Equarhofen.

ferner

24) keinem Onolzbachischen Unterthan ein- nach Frauenthal lehenbares ganzes Corpus dismembriren oder etwas ohne Frauenthalisch-

Kein Onolzbachischer Unterthan darf ein nach Frauenthal lehenbares ganzes Corpus dis-

membriren, oder davon etwas willkührlich alieniren.

Lehenherrlichen Consens davon alieniren zu dörfen, erlaubet werden solle.

Wie es mit Einzünftung der Frauenthalischen Handwerksleuthe zu halten?

25) Sind die Innwohnere zu Frauenthal welche Handwerker in loco treiben und ausserhalb dieses Orts denen Creglingischen Meistern keinen Eintrag thun, anmit vor die Onolzbachische Unterthanen nicht arbeiten noch sich von ihnen mitnähren, zum Einzünften in die Creglingische Innung nicht zu nöthigen, sondern solches ist denenselben frey zu stellen, allermassen auch das Hauß-Schlachten allda jedermann, einfolglich auch dem Zobel zu Gollachostheim, woferne sie alleine in das Hauß schlachten, und solches nicht um den Lohn beschiehet, ohne einiges Leg-Geld zu verstatten, anbey auch denen eingezünfteten Meistern, denen Musicanten und Spielleuten die Ubermasse in dem Lohn und denen Gebühren, nachdrucksam zu untersagen.

item mit dem Haußschlachten.

Die eingezünfte Meister, Musicanten und Spielleute haben keine übermaase in dem Lohn und Gebühren zu Schulden zu bringen.

Weiters

Die Frauenthalischen immediat Unterthanen befolgen die Hochfürstlich-Onolzbachische Landes-Verordnung, mit gewisser Ausnahme.

26) sind die Frauenthalische immediat Unterthanen zu Befolgung der emanirenden Hochfürstlich-Onolzbachischen Landesverordnungen (ausser in Gemeind-Sachen und denen Oblauts auf die hohe und fraischliche Jurisdiction sich extendirenden Fällen) nicht zu obligiren, noch weiters als von ihren nach Uffenheim oder Creglingen steuerbaren Feldstücken mit Extra-Anlagen zu beschwehren, dahero auch die drey Unterthanen zu Hollach wegen des abgefoderten Feldmesserlohns ausser Sorgen zu lassen.

Die nach Uffenheim oder Creglinger steuerbahre Feldstücke sind mit extra Anlagen nicht zu beschwehren, dahero auch das abgefoderte Hollachische Feldmesserlohn einzustellen ist.

Uber das solle

Der Frauenthalische Unterthan zu Gollachostheim wird von Lösung eines Uffenheimischen Zollzettuls auf jede Fuhr von selbst erbauenden Getraid befreyet, und jährlich auf anmelden mit einem Zollpass versehen.

27) der Frauenthalische Unterthan zu Gollachostheim von Lösung eines Uffenheimischen Zollzettuls auf jede Fuhr von selbst erbauenden Getraid, befreyet-mithin demselben auf das behörige und schuldige Anmelden alljährlich ein Zoll-Pass über dessen gesamtes verführende Getraid gegen Entrichtung 15 kr. Fr. ertheilet und der dasige Dorfs-Schultheiß in Consideration seines besizenden Guths bey Soldaten- und andern Gemeind-Fuhren keineswegs eximiret werden.

Der Schultheiß zu Gollachostheim gaudiret bey Soldaten- und andern Gemeindfuhren keiner Exemption.

Dann

Die Dorfs- und Gemeindherrschaft zu Sechselbach ist von beeden Aemtern Creglingen und

28) ist die Dorfs- oder Gemeind-Herrschaft zu Sechselbach von denen Aemtern Creglingen und Frauenthal ferner zu respiciren, welches

ches erstere auch vermög eines vorhandenen Entwurfs zur Sechselbachischen Gemeind-Ordnung Anno 1605 wie auch des Vorgangs als die Sechselbachische Gemeinde Anno 1686 mit dem von Danngrieß zu Brauneck des Schaaftriebs halber in einen Stritt verfallen gewesen, ohne Rucksicht auf den Turnum des Fränkisch-weltlichen Crayß-Directorii, jederzeit die Direction führet, und sollen demnächst die Frauenthalische Innwohnere von der graden Strasse von Waldmannshofen auf Frauenthal zu, weder in- noch directe abgetrieben noch auch zu Erlegung eines neuerlichen Zolls von ihrem Viehe oder Getraid in Sechselbach, angehalten,

Frauenthal zu respiciren.
Die zu nehmende Grundregul hiebey.

Die Frauenthalischen Einwohnere sind von der graden Strasse von Waldmannshofen auf Frauenthal zu, weder in- noch directe abzutreiben, noch zu Erlegung eines Zolls von ihrem Viehe oder Getraid in Sechselbach anzuhalten.

und

29) wegen der von der Niedersteinachischen Gemeinde machenden Prætension in die Frauenthaler Markung, die Gränz-Regulirung von der zur Einweiß- und Versteinung des verglichenen Jurisdictions- und Jagd-Puncts abgehenden Hochfürstlichen Deputation demenächst vorgenommen,

Regulirung der Gränz wegen der Niedersteinachischen Gemeinde machenden Prætension in die Frauenthalische Marckung.

weiters

30) die Frauenthalische denen Onolzbachischen Unterthanen wegen des Bescheler Lohns durchgehends gleich gehalten werden, und ein mehrers nicht als diese bezahlen, allermassen auch beyder Durchleuchtigsten Herren Marggrafen Willensmeynung dahin gehet,

Die Frauenthalische sollen wegen des Bescheler Lohns denen Onolzbachischen Unterthanen gleich gehalten werden.

daß

a) sämtliche Aemtere künftighin, gleichwie in Frevel und andern Fällen die Stallung der Unterthanen, also bey Schuldklagen dann bey bezeigenden Saumsal in Abführung der Herrschaftlichen Cammer- und Landschaftlichen Schuldigkeiten, gegen einander die amtliche Hülfe schrifft- oder mündlich anverlangen und solche ohne weigern mit gleichbaldiger Willfahrung mittheilen,

Gesamte Aemtere sollen hinführo, wie in Frevel und andere Fällen die Stallung der Unterthanen, also bey Schuldklagen, dann bey bezeigenden Saumsal in Abführung der Herrschaftlichen Cammer- und Landschaftlichen Schuldigkeiten gegen einander die amtliche Hülfe schrift- oder mündlich anverlangen und alsobalden damit willfährig seyn.

auch

b) die Lehenleute nicht eigenmächtig exequiren,

Die Lehenleute dörffen nicht eigenmächtig exequiret werden.

ferner

c) die Herrschaftliche oder zu der Beamten Privat-Gebäuden nöthige

Die Herrschaftliche oder zu der Beamten Gebäuden

nöthige Gesellen- oder Bittführen sind mittelst der Requisitionen zu begehren,

Gesellen oder Bittfuhren vermittelst nachbarlicher Requisitionen anbegehret,

mehr

dann die Friedgeboths Ausruffung bey der Frauenthalischen Unterthanen zu Equarhofen, Hollach, Gollachostheim, Freudenbach und Niedersteinach haltenden Hochzeiten utrinque aufzuheben,

d) das Friedgebot-Ausrufen bey der Frauenthalischen Unterthanen zu Equarhofen, Hollach, Gollachostheim, Freudenbach und Niedersteinach haltenden Hochzeiten weder von diß noch jenseits vorgenommen, sondern völlig aufgehoben,

item

mehr alle zwischen den Gemeinden Frauenthalauern, Equarhofen, Freudenbach und Niedersteinach obschwebende Marckungs Differentien nächstens beyzulegen.

e) alle zwischen denen Gemeinden Frauenthal-Auern-Equarhofen, Freudenbach und Niedersteinach obschwebende Markungs-Differentien nach producirenden Be- und Gegenweiß durch vorgesagte Hochfürstliche Deputation ebenmäßig applanirt und beygeleget,

auch

Wie die zwischen beederseitigen Unterthanen und Lehen-Leuthen entstehende Feld-Wiesen und Holzstrittigkeiten zu entscheiden,

f) die zwischen beederseitigen Unterthanen und Lehenleuten allenfalls entstehende Feld-Wiesen- und Holz Strittigkeiten darüber beyde Theile sich nicht gütlich vereinigen können, nach gemeinschaftlich eingenommenen Augenschein observanzmäßig entschieden,

nicht weniger

und bey amtlichen Verrichtungen und andern öffentlichen Zusammenkünften, ausserhalb der Beamten Wohnung, von denen gesamten Beamten die Præcendenz zu observiren?

g) bey amtlichen Verrichtungen und bey andern öffentlichen Zusammenkünften, ausserhalb der Beamten Wohnungen von denen gesamten Beamten die Præcedenz, ohne Ansehung der Einem oder andern beygelegten Titulatur, nach dem Turno des weltlichen Crayß-Directorii, jedoch mit Ausschluß der sub Nris 9 & 23. berührten Direction, genauest observiret und dawider nicht gehandelt werden solle.

Der Lehens Auftrag des eigenthümlichen Guths Bergtheim oder Bergen verbleibt dem Hochfürstlichen Hauß Onolzbach,

wobey jedoch vor das künftige ein Regulativ festgestellet worden.

Dreyzehendes/ Hat es zwar bey der in dem Jahr 1716 von dem Castner Krausſenberger zu Prichsenstadt beschehenen Lehensauftragung dessen eigenthümlichen Guts Bergtheim oder Bergen an das Hochfürstliche Hauß Onolzbach, sein ungeändertes Bewenden, künftighin aber die Richtschnur also zu nehmen ist, daß, wann jemand sein Eigenthum einem oder dem andern Hochfürstlichen Hause zu Lehen aufzutragen gewillet ist, der Auftrag den vermeinenden Fortgang nicht erreichen solle wann das Eigenthum nicht in dem Territorio gelegen ist. Soviel den strittigen Steuer-Punct anbelanget, beliebte man,

daß

daß die Sache vor dem Hochfürstlichen Hofgericht ventilirt, wann aber dieselbe vollkommen instruiret, die acta prævia inrotulatione ad Impartiales zum Spruch Rechtens verschicket, nachhero das einlangende Urthel ab Seiten des Hochfürstlichen Hofgerichts unabänderend publiciret werden- jedoch daß sonsten denen zeitigen Besizern obigen Guts an denen hergebrachten übrigen Gerechtsamen ab Seiten des Hochfürstlichen Amts Dachsbach kein Eintrag geschehen soll.

Verabredung wegen des in Strit gekommenen Steuer-Rechtes.

Vierzehendens, Bleibet dem Uffenheimischen Unterthan Haufen zu Schwäbheim das ehehin unternommene Wein- und Bierschenken, auch Wirthschafttreiben, der Vorliegenheit nach auf allezeit eingestellet und verwehret.

Der Uffenheimische Unterthan Hauf zu Schweibheim solle das Wein- und Bierschenkens, auch Wirthschafttreibens sich enthalten.

Zu immerwährender Festhalt- und vollkommener Bekräftigung ist gegenwärtiger Recesl von beyden Durchleuchtigsten Herren Marggrafen dem ganzen Innhalt nach gnädigst genehm gehalten und von beyderseitigen Hochfürstlichen Deputationen unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Fürth, den 7den Februarii Des Ein tanseud, sieben hundert drey und funffzigsten Jahrs.

(L.S.) Adam Gottlob von Schönfeld.

(L.S.) Philipp Ludewig von Bobenhausen.

(L.S.) Wilhelm Friederich Thomas.

(L.S.) Carl Ferdinand Jung.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, tot. tit.

und

Wir von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, tot. tit.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdeme Wir, nachdem zwischen Uns und Unsern beeden Fürstlichen Häusern cultivirenden engsten und vertrauten guten Vernehmen den gemeinnützlichen Entschluß gefasset haben, alle zwischen beederseitigen Fürstenthümern bißher obgeschwebte Gränz-Jurisdictions- und andere Irrungen aus dem Grund zu heben, und dahero nach vielfältig gepflogenen Conferenzien und Correspondenz beederseitiger Ministeriorum, eine Zusammenkunft beederseitiger Ministres und Räthe in Fürth veranlasset- durch deren angewandtes ersprießliches Bemühen alle oberwehnte Strittigkeiten applaniret, und darüber vorstehender Recess errichtet worden;

Als ratificiren, approbiren, genehmigen Wir Kraft dieses solchen Recess in allen seinen Puncten, Clausuln und seinem ganzen Innhalt also und dergestalten, daß darüber von Uns, Unsern Erben- und Landes-Successoribus zu allen Zeiten stet und fest gehalten- und darüber von niemanden hinausgegangen oder demselben in einige Weise durch Uns/ Unsere nachgesezte Collegia, auch Ober- und Unter-Beamte jemahls contraveniret werden solle.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und Unsere geheime Innsiegel anhängen lassen. So geschehen Bayreuth und Onolzbach/ den $\frac{13}{24}$ Februarii 1753.

(L.S.) Friederich, M. zu B.

(L.S.) Carl Wilhelm Friederich, M. zu B.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0045
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0046
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0047
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789600/phys_0048
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn833789600/phys_0049
DFG

* * *

Unterthänigste

IMPLO[illegible]TION

Restitutione in integru[illegible]ersus Sententiam de
27. ~~Novembris~~ Octobris nup. publica[illegible] causas jam dum ex novis
Productis, & in termino collecto[illegible]producendis novis Documen-
tis, depromptas, juncta [illegible]que legitima Petitione

In

Der Familie[illegible]Thüngen /

c

Thur-Haynß und D[illegible]meinde Burgsinna /

modò [illegible]ein.

Mit Beylagen
Num. 1. biß 7. inclus.

Dec. Mdti de restit. bon. usurp.

* *

Mercurii 18[illegible]r. 1756.

O. T. D. Ludolf: Prævia [illegible]ontradictione des Gegentheilti-
gen Recessus, über[illegible]thänigste Imploration pro Re-
stitutione in integru[illegible]s Sententiam 27. ~~Novembris~~ Octobris
Anni pr. præt. publ[illegible]. mit Anlagen sub Num. 1. biß
7. inclus. handelt ur[illegible]nnhalts, ist auch den Restitu-
tions-Eyd in anima[illegible]stituentium, quam propriam,
abzulegen unterthän[illegible]g: Ulteriora in Termino col-
lecto vorbehaltend.

UB Rostock 05/1000
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document
21.
24.
24
26
26.
26.
26
26a.
26 c.